Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer

Verein des Kantons Schaffhausen

Herausgeber: Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 7 (1900)

Artikel: Die Schaffhauser Wiedertäufer in der Reformationszeit

Autor: Bächtold, C.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840987

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

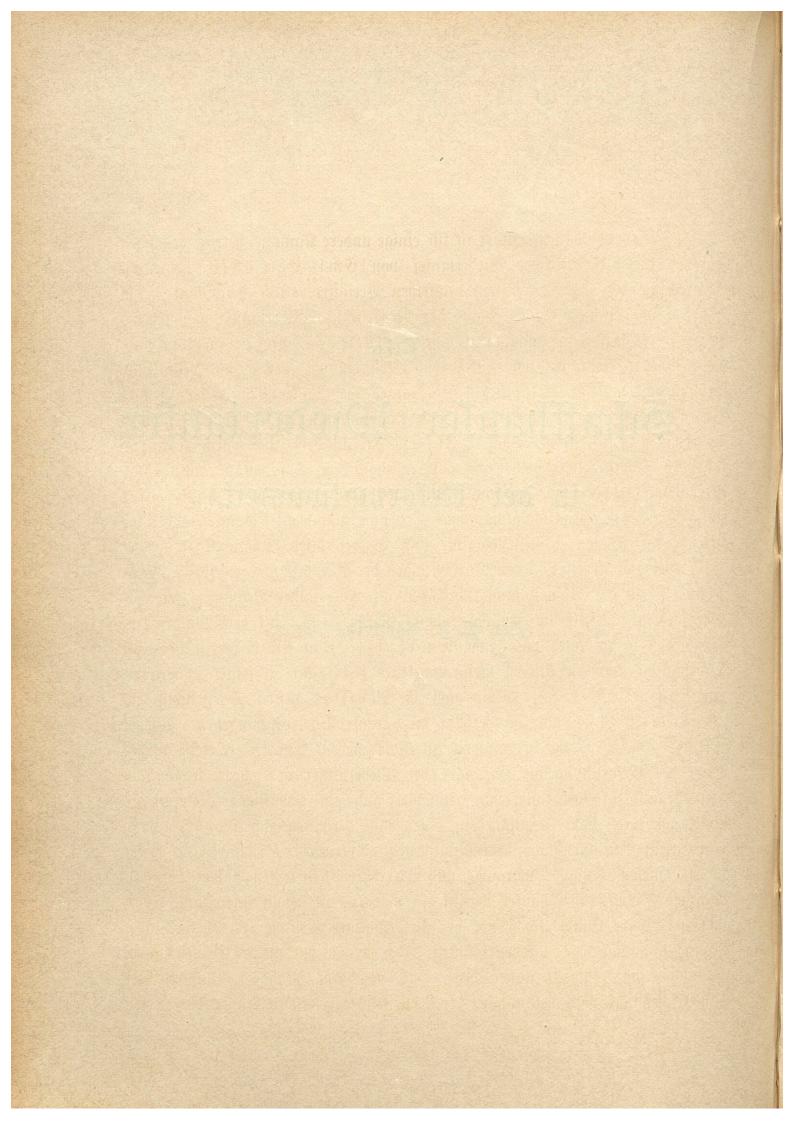
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die

Schaffhauser Wiedertäufer

in der Reformationszeit.

Bon C. A. Bächtold, Pfarrer.



Die Geschichte der Täuser ist für einige andere Kantone bereits behandelt worden, zuerst die Zürcher Wiedertäuser von Em il Egli 1878, denen die Darstellung der St. Galler von demselben Versasser 1887 nachfolgte. Im Jahre 1895 erschien die Geschichte der bernerischen Wiedertäuser von Ernst Willer, Pfarrer in Langnau, nachdem Gottfr. Straßer schon in Nippolds Verner Beiträgen von 1884 eine Abhandlung über diesen Gegenstand veröffentlicht hatte. Im Jahre 1898 kamen die Basler Täuser von Paul Vurch ardt. Der gesamte schweizerische Anabaptismus wurde behandelt durch Hitche, Einsiedeln 1885, von mild katholischem Standpunkt aus. (Das Werk von Burrage kenne ich nicht.) Nirgends aber sinden die Schaffhauser die gebührende Berücksichtigung, was ich nun nachholen möchte, so weit es mir bei der Kürze der Zeit, die mir zum Suchen blieb, möglich war.

Gewöhnlich wird in den Darstellungen der Wiederläufer zuerst die Frage behandelt, ob der Anabaptismus mit den alt-evangelischen Regungen der vor= reformatorischen Zeit im Zusammenhang stehe, 3. B. mit den Waldensern. Entschieden bejaht wird die Frage von L. Keller in seiner Schrift über die Reformation und die älteren Reformparteien 1885 und in seiner Biographie von Hans Denk 1882, ebenso von E. Müller, dessen Darstellung auf einer breiteren Basis ruht, da derselbe die umfassenden Forschungen des Wiener Hofrates Dr. Joseph von Beck zu Rate ziehen konnte, der sein ganzes Leben der Erforschung der Geschichte der Wiedertäufer in Desterreich, auch in dem ehemaligen Vorderöfterreich, gewidmet und ein gewaltiges Material zusammengebracht hat. Entschieden ablehnend verhalten sich Cornelius in seiner geiftvollen Geschichte des Münfterschen Aufruhrs, Stähelin in seiner ausgezeichneten Zwingli-Biographie und Burckhardt in feinen Basler Täufern. Was die Schaffhauser Täufer betrifft, so wäre es ja gewiß interessant, wenn auch in unserer Stadt schon vor der Reformation Spuren von evangelischen Regungen nachgewiesen werden könnten. Aber davon hat meines Wissens noch niemand etwas entbeckt außer dem, was von Abt Michaels Studium der Tauler'schen Schriften bekannt ist. Auch die stets wiederholte Affäre von jenem

Greis Namens Ulrich Galfter von Augsburg, womit alle Darstellungen der schaffhauserischen Reformationsgeschichte beginnen, bestand thatsächlich in nichts anderem als in der ganz gesetzlichen Bestrafung eines Urfehdebruches und hat mit evangelischen oder reformatorischen Regungen nichts zu thun. Der Prozeß ist protofolliert im ältesten noch vorhandenen Vergichtbuch I, 45 b ff. Außerdem laffen sich die Ursprünge der Täuferbewegung in unserer Stadt ziemlich sicher aus Zürich nachweisen. Im übrigen scheint mir das Auftreten der Wiedertäufer in der Zeit der Reformation im allgemeinen auf einem Gegensatz zu beruhen, der sich durch die ganze Kirchengeschichte hindurch geltend macht, und den man ganz allgemein gefaßt mit den beiden Begriffen Subjektivismus und Objektivismus oder — politisch gefaßt — demokratischer Radikalismus und aristokratischer Konservatismus bezeichnen kann. Egli, Stähelin, Cornelius und namentlich Baur in seiner Darstellung der Zwingli'schen Theologie haben trefflich gezeigt, wie in Zürich nach und nach eine radikale Opposition entstanden ift gegen Zwingli und seine Art des Reformierens. Die Säupter der Wiedertäufer in Zürich waren ursprünglich die besten Freunde des Reformators und entfremdeten sich ihm nur deshalb, weil er ihnen zu langsam vorging und zu wenig radikal verfuhr. Damit verband sich das durch die reformatorische Bredigt felbst wieder in sein Recht eingesetzte Laienelement, welches sich wieder im Konventikelwesen äußerte. 2118 dann noch der kirchenpolitische Faktor, nämlich das Postulat der Freikirche gegenüber der Zwingli'schen Staatskirche hinzutrat, waren die Faktoren gegeben, in deren Zusammenwirken wenigstens in der Oftschweiz die Entstehung des Anabaptismus zu suchen sein wird. Bei einzelnen mag auch noch ein viertes Moment mitgewirft haben, nämlich das Bedürfnis nach einer tieferen Erfassung und Realisierung des religiösen Prinzips, als dies bei Zwingli der Fall war.

Die Führer der radikalen Partei in Zürich waren bekanntlich zwei humanistisch gebildete Männer, die beiden angesehenen Bürgerssöhne Felix Manz, eines Chorherrn Sohn, der noch 1522 mit Zwingli gemeinsam das Studium der hebräischen Sprache betrieb, und Konrad Grebel, Sohn des Katsherrn Jakob Grebel und Schwager Badians in St. Gallen, dem "seine auffallende Bekehrung von einem zügellosen Weltgenuß zu der schwärmerischen Weltentsagung eines separatistischen Konventikels bei den Frommen ein besonderes Ansehen verlieh" (Stähelin). Bald traten auch mehrere Pfarrer der Landschaft bei, welche sich um ihres Glaubens willen von auswärts nach Zürich geflüchtet und seit 1522 dort eine neue Anstellung gefunden hatten, nämlich der aus Rottenburg am Neckar stammende, früher in Basel angestellte Wilhelm

Röubli in Wytikon, Simon Stumpf in Höngg und Johannes Brötli in Zollikon. Man hoffte im Anfang auch Zwingli zu gewinnen. Man forderte 3. B. im Sommer 1523 von ihm, er solle die Kirche aus ihrer Verbindung mit dem Staat lösen und nach dem Vorbild der Apostel als die von der Welt abgesonderte Gemeinschaft der Wiedergeborenen aufbauen; sie müsse sich er= weisen als "ein Volk, das zum allerunschuldigsten lebe und sich auch mit Zinsen und Wucher nicht belade." Aber Zwingli antwortete: "Habend Geduld mit den schwachen und franken Schäflinen, die auch noch in den Schafstall Christi gehören, sondert euch vielmehr ab von den Werken der Finsternis." Stumpf wurde wegen bemagogisch aufregender Predigten, 3. B. betreffend Aufhebung des Zehnten, schon Ende 1523 abgesetzt. Als nach der Disputation im Oftober 1523 Zwingli wieder nicht Ernst machte, als man trop des giinftigen Verlaufs des Gesprächs Bilder und Messe doch auch jetzt noch fortbestehen ließ, da schlossen sich die Unzufriedenen noch enger zusammen, hielten sich von der Kirche und dem geselligen Verkehr fern und kamen zum Lesen und Erklären der Bibel in den Häusern hin und her zusammen; sie wollten — fagten fie — eine Gemeinschaft, die, statt auf der Trinkstube und beim vollen Glas, um das Wort Gottes sich sammle.

Auch nach auswärts, wie St. Gallen und Graubiinden, wurde die Opposition durch versprengte Genossen verbreitet, wie auch von auswärts Gesinsnungsgenossen nach Zürich kamen, so der Priester Ludwig Hetzer aus Bischofszell und ein früherer Prämonstratenser von Bonaduz in Graubiinden Namens Georg vom Hause Jakob, gewöhnlich Blaurock genannt, der von den Brüdern als ein zweiter Paulus geseiert wurde. 1)

Die wesentlichen Angriffspunkte dieser radikalen Partei, die man im Anfang "Spiriteuser" nannte, waren dis zum Jahr 1524 lediglich Bilder und Messe, Zehnten und Obrigkeit; die drei ersten erklärte sie als schriftwidrig, d. h. gegen das Evangelium, und bezüglich des vierten Punktes wurde gesagt, ein Christ könne nicht ein Oberer sein, denn Staat und Obrigkeit seien Welt und nur siir die Welt da. Die Tause war ursprünglich ein ganz untergeordneter Punkt, man legte auf sie als auf etwas rein Aeußerliches wenig Gewicht. Der Pfarrer Röubli z. B. sagte, ein wahrer Christ bedürse die Tause gar nicht; so wurde sie in den von ihm beeinflußten Gemeinden immer häufiger

¹⁾ Ueber Blaurock vergl. Allgem. deutsche Biogr. XI, 86 sub verbo: Haus e Jakob. — Nach Jecklin lautete sein Geschlechtsname Cajacob; der Name ist jest noch in Bonaduz wohlbekannt; ca ist im Romanischen — zum Hause gehörend, vom Hause. S. XXI. Jahresbericht der hist.=ant. Gesellsch. Graubünd. Chur 1891.

ganz unterlassen; jedenfalls solle man mit der Taufe zuwarten, bis die Kinder zu Jahren kommen und selbst von ihrem Glauben Zeugnis ablegen können. 1)

Ein Beweis, wie tief schon 1524 die Kluft zwischen Zwingli und der Partei Grebel war, liegt darin, daß Grebel im September dieses Jahres in schriftlichen Verkehr mit Thomas Münzer trat und ihm schrieb2), welche Freude er und seine Gesinnungsgenossen namentlich an seiner Schrift "Wider den falschen Glauben und Tauf" gehabt, und wie sie dadurch bestärkt worden seien in ihrem Widerspruch gegen das nachgiebige und unentschiedene Wesen ihrer Prediger. Dem schriftlichen Verkehr folgte bald darauf der persönliche, wenigstens nach Bullingers Zeugnis, als Münzer auf seiner großen Agitationsreise an den Rhein kam und sich fast zwei Monate lang in dem benachbarten Grießen aufhielt. Auch Carlstadt war im November 1524 sechs Tage lang in Zürich, und daß die Spiriteuser auch mit ihm verkehrten, während Zwingli ihn nicht zu sehen bekam, liegt auf der Hand. Man merkt den Einfluß der beiden Männer deutlich daran, daß Grebel und Genoffen von jest an kecker auftraten; sie fangen an, die Kindertaufe lauter und offener zu verwerfen; ste wird von ihnen für eine vom Papsttume, ja vom Teufel stammende Ein= richtung erklärt. Auch die kommunistischen Ideen Münzers, seine Verwerfung des Eigentums und der obrigkeitlichen Gewalt fanden natürlich vollen Beifall. Von Zwingli wurden die entehrendsten Verläumdungen verbreitet.

Der Reformator ließ sie bis jest unangefochten. Er war selbst noch nicht klar, ob die Kindertause biblisch sei, wie auch Dekolampad, Badian u. a.³) Aber gerade der Fanatismus, womit die Partei jest gegen die Kindertause eiserte, ließ ihn je länger desto besser erkennen, daß eigentlich etwas anderes dahinter stecke, nämlich wie er sagt, der Ehrgeiz und die Absonderung, dünkelhafte Anmaßung und Streitsucht. Er glaubte aber zuerst im Frieden die Sache in Ordnung bringen zu können. Die drei Zürcher Leutpriester (Zwingli, Leo Jud und Megander) erhielten im Tezember 1524 vom Rat den Auftrag, die Gegner durch persönliche Besehrung von ihrem Irrtum abzubringen. Es wurden Besprechungen veranstaltet. Aber man sah dald, daß dies vergeblich war. Grebel reichte dem Kat eine aussiührliche Darlegung seiner Ansicht von der Tause ein. Zest wurde auf den 17. Januar 1825 ein öffentliches Gespräch auf dem Rathaus veranstaltet. Hier seste Zwingli die Gründe sier die Kindertause aussiührlich auseinander. Infolge dieses Gesprächs erließ der Kat am

¹⁾ Egli, Aftensammlung, N. 566 ff.

²⁾ Brief, abgedruckt bei Cornelius II., 240 f.

³⁾ Bergl. Burckhardt S. 66; Loferth, Hubmaier.

18. Januar ein Mandat, daß die Kinder, wie bisher, gleich nach der Geburt getauft werden sollen; die Eltern, welche ihre Kinder nicht binnen acht Tagen zur Taufe bringen, sollten mit Landesverweisung bestraft werden. Am 21. Januar wurden auch die Privatversammlungen verboten und die fremden Prediger Röubli, Brötli, Heper und Andreas auf der Stülzen aus dem Zürcher Gebiet verbannt. Aber statt Beschwichtigung zu bringen, wurde der Streit durch diese strengen Maßregeln erst recht angeblasen und auf seine Höhe gebracht, indem das die Veranlassung wurde zur Einsührung der Wiedertaufe.

Bis dahin fehlt jede Spur von derfelben sowohl in der Praxis als in der Lehre; jetzt erst wurde das Zeichen aufgerichtet, unter welchem die Gemeinschaft der wahren Gläubigen sich zu einer besonderen Kirche zusammenschloß. Thatsächlich standen sich von jetzt an zwei Kirchen gegenüber: die zwinglische Welt- und Staatskirche und die wahre Kirche, die Gemeinde der wahren Gläubigen; jene hatten als Abzeichen die vom Staat gebotene Kindertause, diese besaß in der Wiedertause, der Glaubenstause, ihr Symbol.

Konrad Grebel taufte zuerst den Blaurock und dieser gleich darauf 15 andere, indem er sie nach eindringlicher Predigt zur Ablegung eines Sündensbekenntnisses veranlaßte und dann zur Versicherung ihrer Begnadigung unter Anwendung der Taufformel sie mit Wasser übergoß. Der Hauptsitz des Treibens war das Dorf Zollikon, wo man nach Keßlers Sabbatha von fast nichts anderem mehr redete als von der Notwendigkeit und den wunderbaren Wirtungen der Wiedertause. Auch das heilige Abendmahl wurde als Mahl der Liebe geseiert und mit der Gütergemeinschaft begonnen. Die Bewegung nahm je länger je mehr einen schwärmerischen Charakter an.

Wie Zwingli erzählt 1), "zogen Zollifer Wiedertäufer als Bußprediger aus, sie kamen hausenweise in die Stadt und weissagten auf dem Markt und auf den Gassen; sie machten ein großes Geschrei von dem alten Drachen, womit sie mich meinten, und dessen Häuptern, worunter sie meine Mitarbeiter verstanden; sie schrieen auf den Gassen: wehe, wehe dir, Zürich! Ginige thaten es dem Jonas gleich und schenkten dieser Stadt nur noch 40 Tage." Jetzt mahnte der Reformator zu entschiedenen Maßregeln. Schon anfangs Februar sinden wir 24 Täuser von Zollison im Augustinersloster verhaftet. Am 8. des Monats ließ man sie zwar wieder frei auf Ursehde und gegen Bürgschaft von 1000 fl. Bald wurden jedoch Manz und Blaurock wieder verhaftet, aber wieder frei gelassen. Da fand in der Fastnacht eine große Täuserversammlung

¹⁾ Opp. III, 364.

in Zollikon statt, wobei Blaurock predigte und taufte. Infolge davon wurde wieder zu Verhaftungen geschritten, und am 11. März beschloß der Rat, daß die Wiedertause bei Strafe der Verbannung verboten sei; jeder, der sich neuerdings habe wiedertausen lassen, sei mit einer Mark Silber gebüßt. Man wies aber nur die Fremden aus, und die Haft der Ungehorsamen war keine strenge.

Am 20. März fand ein zweites öffentliches Gespräch mit den Täufern statt, wobei aber der Gegensatz nur noch schärfer hervortrat. Manz und Blaurock hetzten offen zum Widerstand gegen die Obrigkeit. Die hartnäckigsten unter den Gesangenen wurden in den Hexenthurm gelegt. Gegen Ende März sahen aber die Eingesperrten einen unverschlossenen Laden und entslohen alle durch denselben, auch Grebel, Manz und Blaurock, den 5. April 1525 und thaten, als ob sie ein Engel besreit hätte. Sie flohen nach Norden, nach Embrach und dem Rafzerseld, besonders aber nach Gossau und in die Herrschaft Grüningen, überall, wo sie hinkamen, als Apostel der neuen Lehre auftretend.

Heligionsgespräche in Zürich im Januar und Oktober 1523 wurden von keiner anderen Schweizerstadt offiziell besucht als von St. Gallen und Schaff-hausen, wo wir in unserm Schaffshausen nach der Wiedertäuferei ausspähen können. Ich will versuchen, die spärlichen Nachrichten über die Anfänge zusammenzustellen. Seit 1522 wirkte Dr. Sebastian Hospmeister in seiner Vaterstadt und hatte an seinen Mitbürgern ausmerksame Zuhörer für seine feurige Predigt des Evangeliums. Die beiden Religionsgespräche in Zürich im Januar und Oktober 1523 wurden von keiner anderen Schweizerstadt offiziell besucht als von St. Gallen und Schaffshausen; zur zweiten Disputation über Messe und Vilder wurde sogar eine Ratsbotschaft abgeordnet, und Hospmeister war einer der drei Präsidenten.

Schon im Frühling 1523 konnte Hohmeister an Zwingli schreiben¹): "Apud nos Christus summis desideriis excipitur. Grates Deo! Resipuerunt multi nunc, olim virulentissimi hostes. Ego constanter prædico bonis avibus. Promisit Senatus noster etiam adversus Pontificem patrocinium, modo sincere doceam, id quod præcipuum in votis meis habeo." Und noch vor Jahresschluß erlebte er die Freude, daß Erasmus Ritter aus einem Gegner des Evangeliums ein eifriger Freund und Verkündiger desselben wurde. Im folgenden Jahre schloß der Abt von Allerheiligen den bekannten Vertrag mit dem Kat ab, durch welchen das Kloster in eine Propstei verwandelt und die weltlichen Rechtsame an die Stadt abgetreten wurden. Der eklatanteste Beweis für die Fortschritte,

¹⁾ Zwingli, opp. VII, 290.

welche die Reformation damals schon bei uns gemacht hatte, liegt darin, daß schon in den Jahren 1523/24 der briefliche Verkehr der schaffhauserischen Geistlichkeit mit dem Vischof vollständig aushört, wovou ich mich vor mehreren Jahren bei einem Besuch des bischöflichen Archivs in Freiburg aus den Registern über die eingelaufenen und die abgesandten Schreiben jener Zeit selbst überzeugt habe.

Wie hat nun aber die Täuferei bei uns Eingang gefunden? Hier muß zuerst gesagt werden, daß von Laienkonventikeln, wie sie in Zürich, St. Gallen und Basel austauchten, bei uns nichts nachgewiesen werden kann. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich; daß schon im Spätjahr 1524 auch bei uns täuserzische Einflüsse wirksam geworden sind. Es ist bereits daran erinnert worden, daß Thomas Münzer im Spätjahr 1524 sich in dem benachbarten badischen Dorfe Grießen aushielt. Der Ausenthalt wird in den Oktober und November gefallen sein. Die Berichte melden ausdriicklich, daß Münzer sich damals in der Landschaft Stühlingen und im Kletgau und Herumgetrieben und sir seinen Excerpten, daß nach dem Zeugnis des württembergischen Reformators Brenz Münzer damals auch nach Schleitheim gekommen sei. Zedenfalls liegt es sehr nahe, die ersten Anfänge des auch im schaffhauserischen Kletgau, namentlich in Hallau, bald so kräftig auftretenden Baptismus auf sein Wirken zurückzusühren.

Gin weiterer Ankniipfungspunkt für Schaffhausen liegt in der Person des bekannten Dr. Balthasar Hubmaier, des Reformators von Waldshut, der zwar erst im Jahre 1525 (wie übrigens auch Münzer) offen sich als Täuser bekannte, der aber von Haus aus etwas Schwärmerisches hatte und seiner ganzen Geistesrichtung nach mit den Zürcher Radikalen übereinstimmte. Er erzählt in seinen Schriften, daß er schon um Jakobi 1523 mit Zwingli ein Gespräch über die Tause gehabt habe; "da — sagt er — hat mir M. Ulrich Recht gegeben, daß man die Kinder nicht tausen solle, ehe sie im Glauben unterrichtet seien; es sei dies vor Zeiten auch so gewesen, weshalb man sie Katechumenos nannte." Als Hubmaier sich im September 1524 in dem das mals österreichischen Waldshut nicht mehr sicher fühlte, suchte und fand er in Schaffhausen Zuslucht, wo er früher (von 1507 an) eine Zeit lang lateinischer Schulmeister gewesen war und von da her in gutem Andenken stand. Nach

¹⁾ Ueber Münzer s. bes. Schreiber, Taschenb. II, 170 ff.; Seidemann, Thom. Münzer S. 52.

einer freilich nicht aanz zuverläffigen Nachricht soll er von Waldshut aus schon im August 1524 in Hallau und Trasadingen das Evangelium gepredigt haben. Sicher dagegen ist die Nachricht, die auch bereits eine Verbindung zwischen Waldshut und Hubmaier und Hallau voraussett, daß er in der Mitternacht des 1. September aufgebrochen und von drei bewaffneten Reitern bis an die Grenze von Hallau begleitet worden fei; dort nahmen ihn Reiter von Schaffhausen in Empfang, um ihn in diese Stadt zu führen. Hier nun ließ er sich in der Freiheit des Klosters Allerheiligen nieder und, obgleich Desterreich und die Gidgenossen wiederholt seine Auslieferung forderten, war er hier sicher.1) Schaffhausen antwortete auf die diesbezüglichen Begehren das eine Mal: die Missionen des Doktors seien ihm noch nicht bekannt; das andere Mal: ihre Freiheit und das Herkommen verbieten die Auslieferung; das dritte Mal: sie wollen sich nicht der Nachrede aussetzen, sie hätten den Brädikanten aus Furcht ausgeliefert. Es liegen noch vier Briefe Hubmaiers an unsern Rat im Staats= archiv. In einem Schreiben der öfterreichischen Beamten des Hegaus, Submaier betreffend, heißt es schon in dieser Zeit u. a. von der Einwohnerschaft unserer Stadt, die Mehrheit sei lutherisch. Immerhin wird man doch froh gewesen sein, als schon nach acht Wochen in Waldshut ein Umschlag eintrat, der dem Doktor die Riickfehr ermöglichte. Lon einigen vertrauten Freunden begleitet, verließ er unsere Stadt und hielt am 19. Oftober (1524) seinen Wiedereinzug in Waldshut. Das ift gewiß, daß der Mann niemals so kräftigen Schuk gefunden hätte in Schaffhausen, wenn er nicht mächtige Bönner daselbst gehabt hätte.

Einen viel sicherern Einfluß auf die Verbreitung der Wiedertäuserei in Schaffhausen Stadt und Land hat aber der Mann geübt, welcher das Haupt der Partei in Zürich war, ich meine Konrad Grebel. Grebel war der Schwager des angesehenen Hans von Waldfirch²), dessen Vater von 1490—1502 Bürgermeister gewesen war, und der selbst später lange Jahre, nämlich von 1532—42, dieses Amt besteidete. Er war nämlich mit Gertrud Grebel, der Schwester des Wiedertäusers, verheiratet. Er kaufte im Jahre 1526 das Schloß Schollenberg bei Flaach und wurde später vom Rate zemaßregelt, weil er Wiedertäuser in diesem Schlosse beherberge. Er wurde mit Sebastian Hosse meister eng befreundet; dieser richtet einen Brief an ihn als Vorrede zu den Acta des Religionsgesprächs von Jlanz, die Hosmeister herausgab (Zürich

¹⁾ Loserth, Hubmaier S. 50 ff.

²⁾ Bergl. übrigens Rüeger, Chronif 1055, Unm. 1.

Mont. nach Sebaft. 1526)¹) Hans von Waldkirchs Schwester Beatrix hinwiederum war mit Ulrich von Fulach vermählt, einem ebenfalls sehr angesehenen und begüterten Manne; wir werden ihr nachher als einer Wiedertäuferin begegnen.

Es steht also außer Frage, daß Konrad Grebel in Schaffhausen für die Täuferei Bropaganda machte und selbst bei den vornehmsten Geschlechtern Anklang gefunden hat. Wir wiffen bestimmt, daß Grebel im Januar oder Februar 1525, nachdem der Zürcher Rat zum ersten Mal schärfer gegen die Täufer eingeschritten war und die ersten Verhaftungen vorgenommen wurden, sich nach Schaffhausen begeben hat und ohne Zweifel mehrere Wochen hier blieb. Dieser Aufenthalt Grebels, verbunden mit den Nachrichten von den Verhaftungen in Zürich, scheint in Schaffhausen zum ersten Mal die Sache der Täufer zum Gegenstand größerer Aufmerksamkeit gemacht zu haben. Es ver= breitete sich das Gerücht, daß man sich hier sogar mit dem Gedanken beschäftige - vielleicht auf Grebels Betreiben —, ein Religionsgespräch darüber in Schaff= hausen zu veranstalten. Man hörte auch in Zürich davon und am 8. Februar schreibt der dortige Rat hieher2): Da sich viel Frrtung und Zweiung ergeben über den Kindertouf, also daß ettlich vermeinend, man foll die jungen Kind nit lassen tousen, ehe sie zu ihren Tagen und rechter Vernunft kommen und wissen, was der Gloub sei, haben wir ein öffentliches Religionsgespräch ver= anstaltet und daraus ersehen, daß der Kindertouf nichts Unrechtes sei, und haben darauf ein Mandat erlaffen, daß man die jungen Kind toufen solle. Da wir nun gehört, daß Ihr ein Convocat und Gespräch solchs Toufs halb in Gurer Stadt zu halten beabsichtigt und dazu ettlich gelehrte Männer berufen, einen Bricht aus dem Wort Gottes zu erhalten, so melden wir Euch, daß unfre Gelehrten die töuferische Lehre als unrichtig erkannt, und daß Ulrich Zwingli unverziiglich eine Schrift wird in Druck ausgehen laffen darüber, und bitten Euch, mit genannter Disputation zu warten, bis Ihr Zwingli's Biichli gehört habt. Wollt Ihr aber nicht warten, so zeiget uns den Tag an, daß wir ihn durch unfre Botschaft und Gelehrten beschicken können.

Auf dieses Schreiben Zürichs antwortete Schaffhausen zwar³) schon am 10. Februar: Das Gerücht von dem beabsichtigten Gespräch sei grundlos; wenn es möglich wäre, so möchte man gern die Namen der Personen erfahren,

¹⁾ Füßli I, 339.

²⁾ Staatsarch. Corr. V, 118.

³⁾ Nach Egli, Aftens. N. 638.

welche solches vorgeben; "wir find auch des Gemiits, unsere jungen Kinder zu toufen und noch zu dieser Zeit von dem Brauch nit abzestohn."

Aber — qui s'excuse, s'accuse; ganz ohne Grund wird das Gericht faum gewesen sein. Jedenfalls verrät diese Korrespondenz, daß die Zürcher ein wenig in Sorge waren wegen Schaffhausen, daß die Befürchtung bei ihnen sich eingeschlichen, man möchte bei einem Religionsgespräch in Schaffhausen zu andern Resultaten gelangen, als in Zürich. Immerhin erließ unser Kat gleich am 11. Februar ein Mandat über die kirchlichen Angelegenheiten 1), "damit Einigkeit erhalten und viel Aergernis, die bisher uß solchen Wirren erwachsen ist und hinfür erwachsen möchte, beseitigt werde, bis wir deshalb anderen Bescheid in den Dingen geben werden." Der fünste Artikel dieses Mandales lautet: "Zum sünsten ist unsere ernstliche Meinung, daß die jungen Kind sollen getouft werden."

Während es diesen Andeutungen zufolge in der Stadt wenigstens mottete, steuerte man dagegen auf der Landschaft, wie wir wenigstens von einem Ort bestimmt wiffen, nämlich von Hallau, bereits mit vollen Segeln in die Täuferei hinein. Nach Unterhallau hatten sich nämlich zwei von den am 21. Januar in Zürich ausgewiesenen fremden Predigern gewendet, deren einer der bereits genannte Joh. Brötli, der in Zollikon Prediger oder Helfer gewesen war, sich längere Zeit in Hallau aufhielt. Es find noch zwei Briefe von ihm vorhanden, die er von dort aus an Fridli Schuhmacher und andere Mitbriider in Zollikon schrieb. In dem ersten Schreiben erzählt er, wie es ihm und seinem Begleiter, dem Wilhelm (sc. Röubli), auf der Reise gegangen sei, und dann fährt er fort2): "Zulett sind wir kommen gen Hallow. Hab min Wib und Kind da gelassen. Dann sind wir gen Schaffhusen gangen und hand unfren 1. Bruder Konrad Grebel da funden. Wir sind bi den Doctoren beiden gefin und hand mit ihnen zenacht geffen." Unter den beiden Doktoren find Sebaftian Hofmeister und sein damaliger Mitarbeiter, Dr. Sebastian Meger aus Straßburg, der von Bern nach Schaffhausen gekommen war, verstanden. Dann schreibt er weiter: "Dr. Sebastian (Hofmeister) ist einhellig mit uns gfin des Toufs halb; Gott well, daß es besser um ihn werd in allen Dingen! Dann find wir wieder nach Hallow kommen. Am andern Tag ist der Wilhelm und der Merger gen Waldshut gangen. Ich bin zu Hallow bliben. Ich han am

¹⁾ Im Thurn und Harder, Chron. 62.

²) Egli, Aktensamml. S. 301 ff. Die Briefe finden sich außer bei Füßli auch bei Waldkirch, welcher glaubt, sie seien im Februar und in der Fastzeit geschrieben worden.

nächsten Sunntag nach der Liechtmeß (5. Februar) offentlich gepredigt, und wir hand ein groß Ernd da funden, aber wenig Schnitter. Das Volch hät ernstlich begeret, mich ze hören, und begert es noch hüt bi Tag. Die Pfaffen sind, wie sie mügen. Der Endchrift regiert heftig noch unter dem Volch. Vittend Gott für sie, daß er sie welle erlüchten. Ich han ein gute Herberg überkommen, und täte das Volch gern das best, aber der Hagel hat sie gar verderbt und liden etlich großen Mangel 2c."

Da er auf dieses Schreiben keine Antwort erhielt, entsandte er 14 Tage später ein zweites an denselben Bruder. In diesem Brief gibt er namentlich seinen Schmerz fund darüber, daß, wie er höre, etliche von den Brüdern ab= gefallen und die, "jo gefangen waren, das Zeichen des Toufs verlengnet hätten." Dann schreibt er: "Witer sond ihr wissen, daß ich ze Hallow bin und han vier Predigen da geton. Das Volk ift begierig, das Wort Gottes ze hören, aber der Hirt ist halb und halb, er ist ein Gitiger und ein Hurer." 1) Wieder meldet er, daß wegen des Hagelwetters alles teuer sei, daß Bruder Wilhelm Röubli auch wieder zu ihm nach Hallau gekommen, aber wieder fortgegangen sei. Am Schluß fagt er: "Laffet euch den Boten befohlen sein. Er ist ein auter Christ und ein frommer Mann, der auch vom Hagel verderbt ist und um das Allmosen hät müssen gon. Schicken mir min Bibli. Stond in dem Glouben. Lassen üch Nieman abschrecken, so würt üch Gott, der da stark ift, stärken. D wie stark, hör' ich, daß mein Bruder Felix Mang spe und der Jörg (Blaurock), aber besunder der Felix Manz; Gott spe gelobt! Auonrat Grebel ist betrüebt, aber in Christo. Wilhelm (Röubli) ist bi mir kürzlich gfin. Ich ermane üch bi dem Wort und Glouben, den ihr einmal empfangen habend; sind ihr noch darin, so schicken ein frommen Bruder zu mir. Griießen einander mit dem Gruz des Friedens. Gott sin mit üch und fin Gnad. Hans Brötli hat dieses geschrieben mit siner eignen Hand, üwer Bruder in Christo."

Diese beiden Schreiben zeigen, wie Hallau damals auf dem Punkt war, ins täuferische Lager überzugehen. Wie Brötli gewünscht hatte, sandten die Zolliker mehrere Männer nach Hallau, welche Empfehlendes über ihn aussagen sollten. Als die Zürcher davon hörten, schrieben sie sofort nach Schaffhausen, um unsern Rat vor dem gefährlichen Menschen zu warnen — ein neues Zeichen, wie besorgt man in Zürich um Schaffhausen war. Das Schreiben datiert vom

¹⁾ Hans Ziegler von Schaffhausen, Leutpriester 1521—25, dann in Wagens hausen. Pfund, Hallauer Bergfirche St. Morit, S. 35.

4. April 1525 und ift abgedruckt bei Cornelius II, 249. Es gibt eingehende Auskunft über das bisherige Verhalten Brötlis. Dann heißt es: "Nun habend wir uß etlichen Gefangenen erkennt, daß ihr Fürnemen, Anschlag und Meinung gewesen spe, wo sie den Widertof in ain Fürgang bringen und behopten möchten, so weltend sie darnach alle Oberkeit lichtlich hinwegthun und undertrucken. Uf das, 1. getriiwe Eidgenoffen, haben wir Herrn Hans Brötli und ander Priefter und Laien in unserm Bengknuß abermalen gehept und Herrn Hans Brötli (einen Bündner) uß unfrer Stadt Gericht und Viet schweren laffen. Nun kumpt uns aber für, wie benempter Brötli zu Hallow under üwerem armem Volk fpe, hat daruf gen Zollikon an die Gmeind geworben, ihm Kuntschaft zu geben, wie er von ihnen kommen spe. Uf das haben etlich von der Gemeind, uns hinderrucks, dry Mann gen Hallow gschickt, die sollent sagen, daß er sich bi ihnen wohl und ehrlich gehalten hab. Und diwil wir achtent, daß er under dem Volk ze Hallow nit minder Unruw und Ungehorsam ufrichten und stiften werde, habent wir iich und den Ueweren ze Hallow zu gut Frieden und Ruwen willen das alles zum allerkürzesten nit mögen verhalten. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich."

Auf dieses Schreiben hin befahl der schaffhauserische Rat die Entsernung Brötlis, ja er sandte Kriegsknechte nach Hallau, welche den Wiedertäuser sestenehmen sollten, aber die Hallauer ließen das nicht geschehen. Das Concept einer Anklageschrift, in welcher alle Siinden der Hallauer aus dieser Zeit zusammengesaßt sind i) — ohne Zweisel einige Monate später, nach Beendigung des Bauernkrieges entstanden ich schen bertiben und verboten ist (offendar Brötli) hat sich in Miner Herren Gericht, Gebiet, hoch und nider Oberkeit gen Hallow gesetzt, sich disher — also jetzt war er noch dort — über und wider das Minen Herren solches nit lieb gewesen und M. Herren mehrmalen mit ihm reden lassen, sich hinwegzethun und ze rumen, fräventlich und troplich dasselbs erhalten, hat die gemelten von Hallow Minen Herren ungehorsam gemacht, auch allerlei, so M. Herren für unchristlich und fetzerisch achten, ze Hallow ufgericht und denen christenlich underlegt, alles ohne M. Herren Gunst und Willen.

¹⁾ Ct.=Urch., Corr. V, 134 ff. "der von Hallau Ungehorsam."

²⁾ Ratsprot. Freitag nach Jubilate (12. Mai): Man soll den ungeschickten und ungehorsamen Händeln, so M. Herren von den iren ze Hallow begegnet sind, nachsfragen und agelich beschrieben. Kirchhofer, Hofmeister S. 73, Ann. 74. Vergl. auch Kirchhofer, Jahrbb. 60 f.

Und von den Hallauern selbst wird gesagt: "Zum 6ten haben sie Pfaffen, welche uß Zürich Biet, da das göttlich Wort auch verkiindet wird, verboten und hinweggetrieben sind, und denen viel Uebles nachgeredt ist, auch unser lieb Eidgenossen von Zürich mündlich und schriftlich Mine Herren vor denselben Pfaffen treffenlich gewarnt, über Miner Herren ernstlich Ansehen und Gebot freventlich und selbstgewaltig enthalten und ihnen ganz ungehorsam gewesen. Als auch darauf M. Herren ihre Anecht hinuß gen Hallow abgesertigt mit Befelch, die Pfaffen gfengtlich anzunehmen, haben sie die Pfaffen den Anechten mit gewaltiger, bewehrter Hand verghalten und entwehrt. Es habend sich auch ihrer etlich herfürgethon und geredt, des Ueberloufs wellint sie von denen von Schaffhusen vertragen sin und das nit ferner liden."

Aus dieser Darstellung geht mit Bestimmtheit hervor, daß Hallau längere Zeit ein Nest der Wiedertäuser war. Brötli war ihr förmlicher Prädikant 1), und auch Röubli wirkte eine Zeit lang dort.

Gleichzeitig ging es auch in Waldshut in die Wiedertäuferei hinein. Noch am 16. Januar hatte Hubmaier an Defolampad geschrieben²), ihm seine Bedenken gegen die Kindertause mitgeteilt und dabei berichtet, wie er in Waldshut versahre: "Statt der Tause lasse ich die Gemeinde zusammenkommen, sühre das Kindlein ein und erkläre in deutscher Sprache das Evangelium: Wan brachte Kindlein dar (Matth. 19, 13 ff.). Dann wird dem Kinde der Name beigelegt; die ganze Gemeinde betet auf den Knieen für dasselbe und empsiehlt es Christo, daß er ihm gnädig sei und für dasselbe bitte. Sind aber die Eltern noch schwach und wollen durchaus, daß das Kind getaust werde, so tause ich es und bin einstweilen schwach mit den Schwachen, dis sie besser unterrichtet sein werden; im Worte aber weiche ich ihnen auch nicht im kleinsten Kunkte."

Als aber Köubli nach Waldshut kam, war Hubmaier bald auch für die Wiedertaufe gewonnen. Er erzählte selbst bei dem im folgenden Jahre in Zürich mit ihm vorgenommenen Verhör den Hergang folgendermaßen: Wilhelm Köubli sei der Anfänger der Wiedertause in Waldshut gewesen. Als sich dieser dort aushielt, kam er eines Tages zu ihm und teilte ihm mit, weß ihn Gott beriete. Dann nahm er etliche Bürger zu sich, ging mit ihnen in ein Dörflin ushin und tauste sie. Darauf kamen sie zu ihm und sagten, warum er die Sache nicht auch an die Hand nehme. Da wies er sie ab und ließ es an=

¹⁾ Cornelius II, 32: Brötli siedelte sich als Prediger aus dem Stegreif dort an.

²⁾ Zwingli, Opp. II, 1.

ftehen bis Oftern (16. April). Jetzt unterließ er den Ofterbrauch, das Taufwaffer zu jegnen. Hierauf erschien Wilhelm wieder und taufte ihn. Mit ihm ließen sich 60 Personen taufen. Wer selbst habe dann in den Tagen nach Oftern nach und nach über 300 Menschen aus einem Melkfübel getauft, der mit Wasser gefüllt vom Waldshuter Brunnen in die Kirche getragen und auf den Taufstein gestellt wurde. Auch das Abendmahl habe er den Leuten auszgeteilt und ihnen die Füße gewaschen. Sin Freiburger Bericht setzt doshaft hinzu: "Als er mit den jungen Weibern fertig war und an die alten Böcke kam, habe er gesagt, er sei müde, es solle nun eine der andern die Füße waschen."²) Aehnliche Vorgänge mögen sich auch in Halla u zugetragen haben. Fast Mann sür Mann ließ sich daselbst taufen. Merst nachdem die Bauernunruhen ein ungünstiges Ende gefunden hatten und die gnädigen Herren von Schaffhausen ein strenges Gericht übten, scheint der Eiser für die Täuserei ins Stocken geraten zu sein.

Kehren wir nun in die Stadt zurück. Ich habe bereits erzählt, wie K. Grebel im Januar des Jahres nach Schaffhausen gekommen war und sich einige Zeit hier aufhielt. Das Täuferhaupt Wolfgang Uolimann von St. Gallen, ein ehemaliger Mönch, kam von St. Gallen nach Schaffhausen, um von Grebel in die rechte Lehre eingeweiht zu werden, und empfing von ihm hier die h. Taufe. Regler erzählt in seiner Sabbatha I, S. 266: "Wolfgang Uolimann, wie er vormals durch Laurenz Hochrutiner wider den Kindertouf unterricht, ist er uf der Fart zu Schaffhusen an den Cuonrat Grebel gestoßen und bi im in so hoche Erkanntnus des Wiedertoufens kom= men, daß er nit wolt mit ainer Schiffel mit Waffer alain begoffen, funder ganz nackend und bloß hinuß in dem Rhin von dem Grebel undergetruckt und bedeckt werden." Der Baster Pfarrer Gaft erzählt in seiner allerdings sehr parteiisch gehaltenen Schrift "De anabaptismi exordio", es seien in der Nähe unserer Stadt Wiedergetaufte nackend herumgelaufen, hätten fich Griiblein gemacht im Sand und dieselben mit ihrem eigenen Wasser gefüllt, um nach dem Ausspruche Jesu wie die Kinder zu werden. Diese Nachricht hätte Im Thurn sicher in seine Chronit aufgenommen, wenn er ihr auch nur einen Schein von Wahrheit hätte beimeffen können.

Es ift bereits erwähnt worden, wie Seb. Hofmeister, ähnlich wie

¹⁾ Loferth, S. 81.

²⁾ Schreiber, Taschenb. 1840, S. 209.

³⁾ S. den Brief von Cranz an Zwingli unten; Kirchhofer, Jahrbb. 61; Cornelius II, 33: Die Gemeinde ließ sich fast Mann für Mann taufen.

Zwingli, Defolampad, Badian bezüglich der Schriftmäßigkeit der Kindertaufe schwankte, 1) wie Brötli sogar von ihm (wie von Seb. Meyer) schrieb, daß er darin gleicher Ansicht mit ihnen, den Wiedertäusern, sei. Hubmaier sagt in seiner 1526 erschienenen Schrift "Der alten und neuen Lehrer Urteil, daß man die Kinder nicht tausen solle", Hofmeister habe ihm geschrieben²): "Wir haben uns nicht geschämt, vor dem Rath der Stadt Schaffhausen öffentlich Zeugenis abzulegen, daß unser Bruder Zwingli, wenn er nun wolle, daß die Kinder gestauft werden, von dem Ziel abirre und nicht nach der Wahrheit des Evangeliums wandle. Wahrhaftig, ich habe nicht gezwungen werden können, meine Kinder taufen zu lassen." Darüber, sagt Hubmaier, habe ich Hofmeisters eigene Handschrift.

Man kann sich denken, wie man sich Mühe gab, Hofmeister ganz für die Partei zu gewinnen. Grebel bearbeitete ihn während seines schaffhauserischen Aufenthaltes vom Januar bis März. 3) Auch den Grasmus Ritter suchte er zu gewinnen. Wenn wir aber vernehmen, wie sich Hofmeister selbst ausspricht Ende April bei dem Zürcher Täuferprozeß, worin er als Zeuge auftritt⁴), so sehen wir, daß es den Täufern nicht gelang, Hofmeister ganz auf ihre Seite zu ziehen, daß er im Gegenteil — vielleicht durch Zwinglis Ginfluß — bis zum Zeitpunkt des Prozesses sich ganz von ihnen abgewandt hatte. Hofmeister berichtet nämlich, Grebel sei zu ihm nach Schaffhausen gefommen mit dem franzöfischen Ritter Ansmond de Coct.5) Den Tod dieses Ritters meldet Mykonius von Bürich aus an Farel in Basel am 25. März. Hofmeister schreibt ohne Datum an Farel, daß Coct in Schaffhausen krank liege, nachdem er von einer Reise nach Zürich in Schaffhausen wieder angelangt sei. Auch den Briefen des Ritters zufolge ist die Anwesenheit Grebels in Schaffhausen eine vom Januar bis in den März dauernde gewesen. Bei diesem Besuch Grebels mit dem genannten Ritter — so erzählt Hofmeister weiter — habe ihm Grebel viel vom Kinder= touf gseit und ihn auch dazu zu bringen unterstanden, und als er nit wölte darzu verwillgen, da hijebe im Grebel an zu fagen, wie daß das Bapfttum mit nichts beffer möchte nidergleit werden, dann mit dem Kindertouf. Er seite im ouch, wie die Gefangenen so wunderbarlich uskommen wärin, und wie er ouch etwas Gsichten und Offenbarungen gsechen hette. Darumb strafte er in,

¹⁾ Kirchhofer, Hofm. S. 72, Anm. 68; auch Stähelin; bef. Loferth S. 78.

²⁾ Kirchhofer, Hofmeister S. 430, Anm. 70.

³⁾ Loserth S. 79.

⁴⁾ Das Zeugnis Hofmeisters ausführlich bei Waldkirch II, 73; Egli, Aktens. 692, auch Zürcher Täufer 32; Loserth 80.

⁵⁾ Herminjard I, 142 f.

zeigte ihm auch etlich Griind uß der Gschrift, daß er damit irrete und Unrecht hette. Kunrat habe auch den Zwingli gegen ihn des Chbruchs und anderer Dingen halb gescholten und namlich gseit, daß Zwingli auf sin Blut gestellt habe, und wo man ihm gefolget, hett man in und sine Gsellen tödt. Und als Grebel dem französischen Ritter auch allerlei von Zwingli gseit hette, je daß derfelb Ritter fast übel mit Zwingli zufrieden wäre und selbs von Schaffhusen har zum Zwingli ginge, sölichs ze erfaren, ob es doch die Wahrheit wäre oder nit, wie er im fürgeben hette; und als derselb wiederumb von hinnen gen Schaffhusen käme, hörte er wol, daß der Ritter zornig über Runraten Grebel wäre; er seite im, wie er im nit die Wahrheit gseit hette, und wie er mit Zwingli wol zufrieden were. Da redte Grebel: er hette vor wol gwiißt, wenn er zum Zwingli fame, daß berselb fin Gift auch in ihn stoßen wurde. Item so habe Grebel auch geredt, er wiifse fast wol, daß Löw (Judä) und Kaspar (Großmann) auch eben irer Meinung wärind; sie dörftind aber fölichs vor M. Ulrichen nit öigen. Sodenne so syge Felix Manz auch zu Schaffhusen asin und mit im geredt von der Oberkeit, wie daß die nit sin sölte; ouch so sölte kein llebung des Schwertes sin, und man möchte dero in kein Weg bas abkommen, dann so man den Kindertouf abstallte. Er habe auch von ihnen gehört, das alle die, so sich wiedertoufind, one Siind lebind, und daß alle die, so Gricht und Rat besitzind, die mögind nit Christen sin. Er sagt witer, daß im wol noch im Wissen und ingedenk sige, daß sie ein eigne Risch und Versammlung understanden hettind ufzurichten.

Auf dieses Zeugnis Hosmeisters antwortet Manz, daß dies allerdings seine Meinung von jeher gewesen und jetzt noch sei, daß kein Christ ein Oberer sein und mit dem Schwert richten noch jemand töten oder strasen dürfe. Dann was die Sonderkirche betreffe, sagte er: als sich Dr. Hosmeister gegen in erstlagt, wie sine Oberen nit nachin woltind, hette er zu im gesagt sin Meinung, namlich daß er die, die sich Christi weltind annehmen und dem Wort gehorsam sin, auch nach Christo wandeln, zusammen welte suchen und sich mit denselben durch den Touf vereinbaren und die anderen irs Glaubens lassen pliben. Die Gütergemeinschaft will er so verstanden haben, daß ein guter Christ dem Nächsten, wenn er Mangel habe, mitteilen solle. Konrad Grebel antwortet: er habe nie zu Dr. Bastian gesagt, daß die Obrigkeit söllte von dannen getan werden; auch habe er den Zwingli nie des Chebruchs beschuldigt. 1)

¹⁾ S. Egli, Aftens. N. 692; auch Loserth 80; bef. Egli, Zürcher Wiederstäufer 32. Das Zeugnis Hofmeisters findet sich ausführlich bei Waldtich II, 73 ff.

Aus diesem Zeugnis Hosmeisters geht hervor, daß seine Ansichten betr. die Täuserei sich geklärt hatten, und daß er nun fest auf Zwinglis Seite stand, wie er überhaupt niemals außer in puncto Kindertause zu den Täusern gehalten zu haben scheint.

In Zürich war seit dem letten Täuserprozeß ein etwelcher Stillstand eingetreten. Zollikon freilich blieb als unbestrittenes Terrain im Besitz der Sekte. Zwingli befaßte sich in dieser Zeit hauptsächlich mit der literarischen Bekämpfung dieser Leute, von denen er wiederholt sagt, daß sie ihm mehr Mühe gemacht hätten, als der Papst und die ganze römische Klerisei. Am 27. Mai erschien seine Schrift "vom Touf, Wiedertouf und Kindertouf", am 30. Juni der Traktat "vom Predigtamt" und einige Monate später die Gegenschrift "gegen Dr. Balthasars (nämlich Hubmaiers) Tausbiichlein." Diese Schriften werden auch seinen Mitarbeitern, wie Hosmeister, zur Klärung behülsslich gewesen sein.

Unterdessen warf eine andere Bewegung, welche in Deutschland begonnen hatte, und welche der Reformation nicht weniger gefährlich war, ihre Wellen in immer bedrohlicherer Weise in die Schweiz hinein, nämlich der Aufruhr der Bauern. Diese Bewegung, die sich mit der Täuserei hinsichtlich ihrer sozialen Ziele vielsach berührte und besonders in unserm Kantonsgediet, namentslich in Hallau, mit dieser gemeinsame Sache machte, hat ohne Zweisel nicht wenig mitgeholsen, auch die Ansichten über den Baptismus zu berichtigen und über seine Gemeingefährlichkeit die Augen zu öffnen. Sobald der Bauernkrieg beendigt war, schritt man viel schärfer gegen die Wiedertäuser ein.

Wir haben über die Bauernbewegung in der Oftschweiz und in Schaffhausen in den Jahren 1524—25 erst fürzlich eine gründliche und sehr ansprechende Dissertation erhalten von Hab Nabholz, einem Enkel von Herrn Pfarrer Kirchhoter in Neuntirch. In derselben sind die Borgänge in unserer Gegend kurz zusammengestellt. Dährend der Aufruhr in Deutschland bekanntlich schon 1524 ausgebrochen war, begann die Bewegung in der Schweiz eigentlich erst im Mai 1525, während allerdings schon seit mehreren Jahren zum Teil ziemlich ernste Borboten sich eingestellt hatten. In unserm Kanton bahnte namentlich auch das in den Hallauer Briefen Brötlis erwähnte furchlbare Hagelwetter der Revolution den Weg.²) Dieses Wetter ging in drei grausigen Schlägen nieder am 6., 8. und 20. Mai 1524, und zwar im Kletgau und

¹⁾ Nabholz (Hans), die Bauernbewegung in der Oftschweiz, 1524—25. Diss. Bülach 1898.

²⁾ Stokar, Tagebuch S. 115; Harder, Chronik 55 f.; Waldkirch ad Brachm. 1524; Nabholz 25.

Hot in Hallau und felbstverständlich auch in den übrigen kletgauischen Gemeinden herrschte, haben wir bereits vernommen.

Besonders spürbar machte sich aber die deutsche Bauernbewegung bei uns, weil es ja zum Teil dieselben Herren waren, unter denen man hüben und drüben stand; ich nenne nur den Bischof von Konstanz, die Klöster Reichen= au, St. Blafien und Betershaufen, die Grafen von Lupfen-Stühlingen, die Brafen von Sulz 2c. Daher ging es auch bei uns schon früher los als jen= feits des Rheins. Schon im Januar zogen, wie Hans Stokar in seinem Tage= buch meldet, aufrührerische Bauern aus dem Kletgau gegen die Stadt und machten auf dem Delberg einen so entsetlichen Lärm, daß die Burger in der Stadt "über einanderen unas wurden." Anlaß zu neuen Unruhen gab fodann der Verkauf Neunkirchs an die Stadt Schaffhausen durch den Bischof von Konstanz am 3. März 1525. Im April erhoben sich die sulzischen Unter= thanen im badischen Kletgau; Ende April proflamierten die Stühlinger und Schwarzwälder die Annahme des göttlichen Rechts und schlossen mit Waldshut die evangelische Brüderschaft ab. Auch die Hegauer traten zusammen. Ganze Scharen Aufständischer zogen vor und nach Oftern an unserer Stadt vorbei. Aus Furcht brachte man ihnen Essen und Trinken vor die Thore hinaus. Es wäre ein Wunder gewesen, wenn die schaffhauserischen Bauern sich nicht auch geregt hätten. Hallau machte natürlich den Anfang. Es veranstaltete wieder= holt Zusammenkünfte von Gemeindeabgeordneten, z. B. schon im Februar oder März in Löhningen; zweimal rief es zum Sturm auf gegen die Stadt. 1) Nach manchen gefährlichen Bewegungen kam es schließlich zu der Eingabe einer Beschwerdeschrift von sämtlichen schaffhauserischen Ortschaften mit Ausnahme der kürzlich gekauften und seitdem besetzt gehaltenen Stadt Neunkirch. Nene Stiirme brachten dann die Niederlagen der Bauern in der deutschen Nachbarschaft, die schon im Juli begannen und große Aufregung in unserm Gebiet verursachten, aber unserm Rat auch Gelegenheit gaben, seine humane Gesinnung den Bauern gegenüber durch vermittelndes Eintreten bei den benachbarten Herren zu bethätigen.

Daß bei diesen Bewegungen auch, und zwar in hohem Maße, der Ginfluß der Reformation sich geltend machte, bei uns so gut wie an andern Orten, zeigen die erwähnten Eingaben der Gemeinden auf jedem Blatt. Aber auch der

¹⁾ Nabholz 64, Anm. 3

wiedertäuferische Einfluß ift deutlich zu erkennen, wie wir z. B. nachher aus dem Prozeß des Hans Riieger sehen werden. Aber nicht nur auf der Landschaft, sondern auch in der Stadt gab es revolutionäre Regungen. Es kann nicht in meiner Aufgabe liegen, den sog. Aufstand der Rebleute und Fischer zu beschreiben; ich möchte nur einige Andeutungen geben, daß auch dabei wiedertäuserische Einflüsse nicht zu verkennen sind.

Wahrscheinlich anfangs Mai reichten die Rebleute eine in geheimer Zunft= versammlung beratene Bittschrift an den Rat ein, worin ihre Begehren in neun Artikeln auseinandergesetzt waren. Sie verlangten nichts anderes - fo erklären sie da — als das göttliche Recht, und daß das, was Christi Lehre gemäß, geschirmt werde. Ihre erste Forderung ist Abschaffung der Bilder und allen Greuels, der wider Gott ift, wo selbiger immer in unserer Stadt zu finden sei, nach dem Vorbild der Zürcher, die das Evangelium nicht so lange gehört hätten wie wir (!). Ich erinnere daran, wie auch in Zürich der Um= stand, daß Zwingli nicht gleich nach der Disputation im Oftober 1523 zur Beseitigung der Bilder schritt, der erste Hauptanftoß zur Bildung einer Sonder= gemeinde für die Radikalen war. Zum andern forderten die Rebleute, daß man die Brädikanten bei göttlichen Rechten handhaben und nicht zugeben solle, daß sie also verachtet würden, als predigten sie nicht das wahre Evangelium; wer vermeine, dasselbe besser auszulegen, der solle frei auftreten. Liegt hierin nicht eine deutliche Anspielung auf die freien Ansichten Hofmeisters, der vielleicht schon darum, weil er ein Barfüßer und eben deshalb bei dem Volke beliebt, je länger je weniger nach dem Geschmack mancher regierender Häupter wirkte? Ferner wollten die Rebleute, daß die Mönche und Pfaffen zu allen Laften des Staates, auch zum Kriegsdienst, herbeigezogen würden; sintemal wir alle Priefter find, so geschehe auch allen gleiche Biirde, was niemand den Hals breche. Ganz wiedertäuferisch, den Kriegsdienst ausgenommen. Noch wünschen sie Aufhebung des Cölibats, damit die Hurerei aufhöre, und daß der Zehent nicht mehr gegeben werde (ebenfalls wiedertäuferisch), bis das göttliche Recht nachgewiesen sei, wem derselbe gehöre. Endlich stellen sie einige rein politische Forderungen. Das ift die Eingabe.

Wie nun aber der Rat den Brief längere Zeit unbeantwortet ließ, versweigerte die Zunft den Huldigungseid; auch andere schwuren nicht oder hoben statt der rechten die linke Hand auf. Die Lage wurde immer gespannter. Zum Glück folgten bald die Schlappen der Bauern auf dem Lande. Das gab dem Rat den Mut, am 7. August den Beschluß zu fassen, fürder nicht mehr neben den Rebleuten und Fischern im Rate zu sitzen, bis sie Gehorsam gethan und

geschworen hätten. Zwei Tage darauf kam es zu dem bewaffneten Vorgehen, bei dem nur die rasche Unterwerfung der Ungehorsamen das Blutvergießen verhütete. Aber scharfe Urteile werden nun gefällt, doch ist die Ruhe und Ordenung wieder hergestellt.

Die schlimmste Folge dieser Unruhen bestand darin, daß die Reformation bei uns einen beinahe vollständigen Stillstand erlitt und unser Reformator samt seinem gleichgesinnten Gehülsen und Ordensbruder Seb. Meyer vom Rat den Laufpaß erhielt. Hans Stokar sagt jedenfalls durchaus wahrheitsgetreu in seinem Tagebuch S. 140: "Auf Mariä Himmelsahrt und darnach verbot man Dr. Baschon von Straßburg, der im Münster hat bryeget, und dem Wagner (Hosmeister) zun Barfüssen und S. Agnesen und ze Santi-Hans in der Pfarrkilchen; min Herren maintend, sie weren schuldig an der Uffrur und Lerman mit den Reblüten, der sich erluffen hat, das hetten die zween Doktor zuwegen bracht mit ihren Bredigen, daß sie us der Stadt mußtend."¹)

Allen Berichten zufolge war Hofmeister ein etwas hitziger und ungeduldiger Mann, der zu rasch vorwärts wollte und, wie man auch aus seinen Schriften, z. B. den Flanzer Akten und der Streitschrift gegen Dr. Eck ersieht, nicht sehr wählerisch war in der Rede. Waldkirch vergleicht ihn darin mit dem derben Luther. Ebenso waren die beiden Prädikanten — wie bereits angedeutet worden, in ihrer Gesinnung offenbar mit den Rebleuten eins.

Schon am Tag nach dem verhängnisvollen 9. August beschloß der Rat: "Diwil Dr. Baschion an der Kanzel gepredigt und verkündet hat, das Sakrament der Meß und der Tuf der jungen Kind, ouch die Bicht sige des Tüsels Werk, des Tüsels Gespunst, Hexensegenwerk und stecke der lebendig Tüsel darin, und der Tüsel hab die Ding erdacht, und die sigint Schelmen, so die Ding bruchen, — und diwil M. Herren hie nit sonderlich gelehrt Lüt haben und im Grund nit wissen können, was sie glouben sollen, so solle Dr. Baschion dis Samstag nächstkünstig (12. August) gen Basel vor die hohe Schul kehren, von den dortigen Gelehrten sich examiniren lassen und von ihnen einen mit dem Sekretinsigel der hohen Schule versehenen Schein bringen, daß söllichs, wie oben angezeigt ist, also syg, und darumb soll ihm 20 Gulden zu Zehrung in Seckel geben werden, damit er Int und Wyl habe, das zu erlittern."

In der ersten Klosterrechnung heißt es auch in der That: "Uff Frytag post Lorenzii (11. August) 30 V Doctor Bastion Hofmeister, als er gen Basel geschickt ward." Auch Meyer ist dort erwähnt: "Dem Doctor, so im Münster

¹⁾ Ueber Hofmeister cf. auch Rüeger, Chron. S. 319; 310, Note 11.

Predicant gewesen ist, im und sinem Knaben, als er hinweggezogen ist." Hofmeister erhielt auch ein Pserd und einen Knecht auf die Reise: "1 V 14 \beta
dem Hansen Mist, als er mit Doctor Bastion gen Basel geritten ist", ferner
ein Schreiben des Kates vom 10. August an die Universität, worin alle jene
derben Ausdrücke über die Messe aufgesührt sind. "Unser Predisant Hosmeister
— so heißt es darin — hat zum östern Mal von der Kanzel u. a. gepredigt:
der Tüsel habe die Meß erdacht, und die Psassen, so Meß habint, sigint
Schelmen und Böswicht; ouch solle der jungen Kinder Tous nit sin, denn er
sig kein nütz und nütz wert 2c." Aus dem letztern Passus geht hervor, daß
Hosmeister selbst auf der Kanzel sich gegen die Kindertause ausgesprochen hatte;
das wird ihm immer noch unter die Nase gerieben von den Resormations
gegnern, die jetz Oberwasser bekommen haben, obgleich er, wie wir oben
sahen, seine Ansichten geändert hatte. Ein energischer Protest gegen die
ihm aufgedonnerte Reise fruchtete nichts.

Wir wissen, wie der Baster Rat es nicht wagte, seine Universität mit der Prüfung Hosmeisters zu betrauen; derselbe mußte die Stadt sogleich wieder verlassen, damit er, wie nach Schaffhausen geschrieben wurde, nicht auch in Basel bösen Samen ausstreue. Uuf der Rückreise bat er von Waldshut aus?), daß man ihn der Ursehde entledige, worin er hatte schwören müssen, der Stadt Schaffhausen ohne Ratserlaubnis nicht mehr näher als auf drei Meilen zu kommen, ging dann doch bis Beringen, wurde aber gezwungen, dort umzukehren. Schon am 15. August folgte die förmliche Ausweisung. Laut Klosterzrechnung erhielt seine Frau 6 K, wahrscheinlich vor ihrer Abreise, und "ist damit bezalt."

Hofmeister fand Zuflucht bei Zwingli in Zürich und hat die Vaterstadt nicht wieder gesehen. Am 6. April 1526 bittet er von Zürich aus dringend um Erledigung von der Ursehde³), die ihn sogar hindere, teure Freunde im zürcherischen Gebiet zu besuchen (Schollenberg?); aber vergebens. Am 2. Dezember 1529 verwendet sich der Kat der Stadt Vern für ihn⁴): "So wir vermerken, daß euer Mitbürger Dr. Sebastian Hosmeister mehrteils von wegen göttlichen Worts von euch hat abtreten müssen und ihr aber jest von Gnaden Gottes evangelische Lehr angenommen, so bitten wir euch, ihr möget den Hrn. Doctor

¹⁾ Schreiben Basels vom 14. August. Staatsarch. Korr. V., 111.

²⁾ Schreiben vom 15. August. ib. 112.

³⁾ Ct. Arch. Korr. VI, 1; Spleiß II, 23.

⁴⁾ Staats=Arch. Korr. VI, 93.

begnaden, allen Unwillen gegen ihn absetzen und ihm wieder freien Zugang zu euch lassen."

Aber auch jest bleibt der Rat bei seinem Nein. Das einzige freundliche Zeichen der undankbaren Baterstadt bestand darin, daß nach seinem Tode Hospimeisters Witwe und (4) Kinder die Pension ausbezahlt empfingen, die jeder Barfüßer bei seinem Austritt aus dem Kloster erhielt. don der edlen Gestinnung des Reformators zeugt es, daß derselbe seinen Mitbürgern diese Härte nie nachtrug, sondern, wie das oben erwähnte Schreiben vom 6. April 1526 und auch der Brief an seinen Freund Hans von Waldstirch zeigen, welchen er seiner Ausgabe der Flanzer Akten vorsetzt, an der lleberzeugung sesthält, daß die Majorität der Bürgerschaft und auch des Rates niemals gegen ihn gewesen, sondern daß er das Opfer der Feindschaft einiger weniger geworden sei. Hospimisch hat nicht auch eine persönliche Verstimmung Anteil an dem außerordentlich scharfen Urteil, welches Erasmus Ritter über Hospimeisters Wirken fällt, wenn er am 1. Januar 1527 an Zwingli schreibt³):

"Seb. Hoffmeister, qui ante me hoc munere apostolico in ecclesia Scaphusiæ fungebatur, pio licet zelo (ut reor) summa vero et inaudita mordacitate fecit, ut in ipsis liminibus aderat extinctio totius evangelii. Ille bonus vir, dum prodesse cupiebat, tanto fuit incommodo, ut nemo magis potuisset, nec etiam regnum illud papisticum cum omnibus satellitibus suis; et si licet quidam sint, qui hoc idolum, Papam Antichristum, jam denuo pristinæ potestati, animas perdendi, restituere conantes, animalia videlicet ventris nihil tamen efficere possunt, ego enim me murum ponam pro Israel, Deus O. M. de die in diem gratiam abunde suppeditat. Ad hoc vero certamen majori opus est prudentia, quam si nunquam sanæ doctrinæ quid percepissent; nam summa modestia omnia sunt agenda in posterum, illico illis in mentem revocatur seditio proxima."

¹⁾ Durch Ratsbeschl. v. 21. Juli 1533. Vergl. Harder, Chronit 86 und 159; Kirchhofer, Hofmeister 59.

²⁾ Füßli I, 339.

³⁾ Zwingli opp. VIII, 2 f. Vergl. Kirchhofer, Jahrbb. 98. 100. Erasmus Ritter wird von Myfonius beschuldigt, dem Ansehen zu viel nachgegeben zu haben und nie recht begriffen und gelehrt zu haben, was die Kirche sei. Kirchhofer, Jahrbb. 154 und dazu die Anm. S. 183. J. G. Müller sagt, Hofmeister habe den Erasmus Ritter dem Zwingli empsohlen, daß er sich dessen an Sohnes statt annehme.

Hofmeister hat nicht rechtzeitig unterscheiden gelernt (wie übrigens auch Luther und Zwingli) zwischen Reformation und Revolution oder zwischen der geistig=religiösen Wiedergeburt und der politisch-sozialen Regeneration, welche die Bauern und die Schwärmer an die Stelle der erstern setzen wollten. Die Gnädigen Herren von Schaffhausen dagegen hatten vor der letztern im Jahre 1525 einen derartigen Schrecken bekommen, daß sie Jahre lang alles ängstlich sern hielten aus ihrem Regiment, was neue Schwierigkeiten bereiten konnte. Erst vom Jahre 1611 an durften die Rebleutstübler ihren Zunftmeister wieder selber wählen. Und mehr als vier Jahre dauerte es noch, bis der eigentliche Reformationsbeschluß gesaßt wurde.

Doch kehren wir zur speziellen Geschichte des Anabaptismus zurück. Nachdem sich ergeben, daß die eifrigsten Wiedertäuser zugleich auch die unruhigsten Köpfe in politisch-sozialer Hinsicht waren, wurden von jetzt an gegen sie viel schärfere Saiten aufgezogen, wie das auch in Zürich der Fall war. Blaurock und Grebel wurden dort aufs Neue verhaftet und auf den 6.—8. November eine neue Disputation in Zürich veranstaltet, bei der Sebastian Hofmeister, von dem Zwingli sagt, daß er im Disputieren unübertrefslich sei, als Präsident fungierte. 1)

Noch vor Jahresschluß wurde auch Hubmaier zum Schweigen gebracht. Waldshut wurde am 6. Dezember von den Desterreichern erobert. Er flüchtete nach Zürich und widerrief nach einer Disputation mit Zwingli, Hosmeister u. a. Als er aber den Widerruf öffentlich vor der Kanzel bestätigen sollte, widerrief er seinen Widerruf. Darauf ins Gefängnis gelegt und gesoltert, widerrief er zum zweiten Mal, auch öffentlich, mußte aber Zürich verlassen. Er wurde den 18. März 1528 in Wien als Ketzer und Aufrührer verbrannt, und seine Frau, eine Waldshuterin, ertränft. ²)

Als die Wiedertäufer in Grüningen, wo jest ihr Hauptsitz war, ganz gleich fortmachten trotz der Niederlage in dem erwähnten Zürcher Gespräch, erließ der Rat am 30. November ein scharfes Mandat gegen die Wiedertause. Da alles nichts fruchtete, sah man sich endlich zu den schärfsten Maßregeln getrieben. Nach wiederholten Verhaftungen wurden Grebel, Manz und Blaurock am 7. März 1526 verurteilt, bei Wasser und Brot auf Stroh in den Turm gelegt zu werden, um dort zu verfaulen. Aber sie wurden doch wieder frei gelassen unter Androhung der Strase des Ertränkens. Weil die Täuser die

¹⁾ Bergl. Rüeger, Chron. 319, 16.

²⁾ Bergl. Rüeger, Chron. 863, Anm. 1 unten.

Wiedertaufe auch damit rechtfertigten, daß sie nicht wüßten, ob sie als Kinder getauft worden seien, und um eine Kontrolle zu haben, ob das obrigkeitliche Gebot der Kindertaufe beobachtet werde, wurden am 30. Mai 1526 die Kirchenbiicher eingeführt, in die jeder Pfarrer die von ihm vorgenommenen Taufen und Trauungen einzutragen hatte. In Schaffhausen geschah das erst im Jahre 1539, Am 3. Dezember 1526 wurde Mang mit zwei anderen Täufern gefangen, und als er dabei beharrte, er werde wieder taufen, wurde er am 5. Januar 1527 zum Tod durch Ertränkung verurteilt. 1) Er wurde dem Nachrichter übergeben, der ihm die Hände binden, ihn in ein Schiff setzen, die Hände gebunden iiber die Aniee herabstreifen, einen Anebel zwischen den Armen und Schenkeln durchstoßen und ihn also gebunden ins Wasser werfen und im Wasser sterben und verderben laffen folle. Er ftarb mit großer Standhaftigkeit. Um gleichen Tage wurde Blaurock mit Ruten aus der Stadt hinausgepeitscht und dann bei Strafe des Ertränkens des Landes verwiesen. Er wurde am 6. September 1529 zu Clausen in Tyrol verbrannt. Er bewies seine volkstümliche Beredsamkeit noch auf dem Schaffot.2) Konrad Grebel war bereits im Sommer 1526 zu Maienfeld an der Best gestorben 3), sonst wäre es ihm nicht besser gegangen.

Aber diese Strenge war weit entfernt, dem llebel zu steuern; im Gegenteil, der Märtyrerkranz, womit jetzt die Häupter geschmückt waren, gab der Bewegung neue Kraft. In St. Gallen, Appenzell, Bern, Basel nahm die Sekte zu, wobei es, z. B. in St. Gallen, zu den tollsten Ausbrüchen kam. Um zu wehren, wurde von Zürich eine Konferenz mit den Orten Bern, St. Gallen, Basel, Schaffhausen auf den 12. Angust veranstaltet; das Ergebnis war ein gemeinsames Edikt von Zürich und Bern, worin die Wiedertäuser zur Unterwerfung gemahnt und mit Ertränkung bedroht wurden⁴). Basel und Schaffhausen nahmen an den Verhandlungen nur als Hörer teil. Bei einer zweiten Beratung am 9./10. September ließen sie durch ihre Boten erklären, Basel habe bereits ein strenges Mandat erlassen und sei entschlossen, die Wiedertäuser zum höchsten zu strasen, "desgleichen unsere Eidgenossen von Schaffshusen auch thun"; damit aber die anderen Eidgenossen nicht meinen möchten,

¹⁾ Egli, Aftenf. N. 1109.

²⁾ Ottius S. 50.

³⁾ Refter, Sabb. I, 304.

⁴⁾ Ct.-Arch. Korr. VI, 41, Spleiß VI, 300. Bergl. Müller, S. 26; Nitsche 88. Schaffhausen war bei der Konferenz durch Z. Hs. Jak. Murbach vertreten. Prot. v. 21. Sept. 1527.

man wolle etwas Besonderes machen und hinter ihrem Kiicken vorgehen, so raten sie vom Drucke eines Erlasses ab. Das Mandat erschien aber schließlich doch im Druck unter dem Titel: "Abschied der Städte Zürich, Bern und St. Gallen von wegen der Wiedertäuser außgangen. Act. Mont. nach Nativ. Mariä (10. Sept.) 1527."

Holen wir nun nach, was unterdessen, d. h. seit der Entlassung Hofmeisters im August 1525, zu Schaffhausen in täuferischen Dingen gegangen
ist. Aus einem vom 26. August 1525 datierten Schreiben des Bischofs Hugo¹)
ersehen wir, daß Schaffhausen sich alsbald an den Bischof gewandt hatte
wegen eines neuen Leutpriesters, daß ihm aber der zugesandte nicht gesiel,
weshald sie der Bischof auf den Pfarrer von Stockach aufmerksam macht, der
seines Predigens hochberühmt sei. Sonst ersahren wir über den Fortgang der
religiösen Angelegenheiten nicht viel. Die Ratsprotosolle sind dis in das solgende Jahr hinein voll von den Berhören betreffend den Bauernkrieg und den
Aufstand der Rebleute. Melchior Kirchhofer hat aber jedenfalls Recht, wenn
er dafür hält²), daß die Bertreibung der evangelischen Prädikanten gerade mit
ein Grund wurde, daß die Weiedertäufer mehr Anhänger fanden, die mit noch
größerer Schärfe gegen die Lehren und Gebräuche der Kirche loszogen. Besonders auf dem Land fanden sie Beifall. "Das Bolk wollte Gottes Wort auch
verdunkelt noch lieber hören als gar nicht."

Unter den am 18. November 1525 aus Zürich verbannten Täufern befinden sich auch Martin Lingg von Schaffhausen und Michael Sattler von Stausen³), denen wir bald in unserer Gegend begegnen werden. Im Jahr 1526 tauchen allmälig in den Ratsprotofollen Maßregelungen wegen Sektiererei auf. So werden den 5. Januar "des Züften Frau und noch aine" gedüßt, jede um 1½ Mark. Um Samstag nach Oftern wird der Wirt zum gelben Horn mit zwei anderen Bürgern um 10 Gl. gestraft, weil er "sondere Personen eingezogen, Rotten gehalten und sondere Sekten gesördert" habe. Noch manche solche in den Protofollen kurz erwähnte Büßungen werden täuserischen Leuten gegolten haben. Hans Stokar sagt in seinem Tagebuch zum Jahre 1526 im Frühjahr: "Uff die Zith laitend min Herren etlich fremd Pfaffen in die Dürm ain drei Wuchen", welcher Notiz Bürgermeister Pfister in seinen Excerpten beisfügt: "in specie Bruder Konrad, welcher zu Halau gepredigt und geheiratet."

¹⁾ Ct.=Arch. Korr. V, 180.

²⁾ Jahrbb. 85.

³⁾ Egli, Aftenf. N. 863.

Am 16. Februar 1526 erließ der Rat ein allgemeines Mandat ¹), in welchem es u. a. heißt: "Es soll der Kinder Touf mit orationibus und anderen zusgehörigen Dingen ordentlich und andächtiglich geübt werden."

Alber erst im folgenden Jahre, nach der Hinrichtung des Felix Manz am 5. Januar, werden die Spuren der Wiedertäuser häusiger. Vielsach wird eine Art Spnode erwähnt, welche die Täuser am 24. Februar 1527 zu Schlatten am Randen abgehalten haben sollen. ²) Es ist offendar Schleitheim gemeint. Schon Riieger redet in seiner Chronif davon, I, 441, sub Schleitheim: "Zu der Zit der Reformation hat sich der bös Find gar niit gsumpt, in disem Flecken neben Christi Kilchen imme ouch ein Capellen zu buwen mit dem Unstrut der ufriierischen, kibigen und stettigen Widertöuseren, die sidhar der Resormation alda dermaßen zugnommen und gwachsen, daß ein ersame christensliche Oberkeit uf dise Zit sie nit abschaffen, vil minder usrüten könden und mögen. Dise unrüewigen Wiedertöuser habend ir Gloubensbekantnuß in offentzlichem Truck mit disem Titel usgon lassen: "Christenlichen Gloubens Bekantznuß der Kinderen Gottes zu Schleitheim am Kanden." Warlich schöne Kinder Gottes, diewil sie verruchter und hartneckiger wis Gottes Ordnungen verwersend und sinen Geboten unghorsam sind! 2c."

Ott in seinen "Annales anabaptisticæ", Basel 1672, nennt S. 44 den Titel des betreffenden Bekenntnisses: "Brüederliche Vereinigung etlicher Kinder Gottes, 7 Artikel betreffend, verhandelt zu Schlatten am Randen" und bezeichnet als deren Verfasser den württembergischen Täufer Michael Sattler. Ernst Miller fagt dariiber S. 38: "Es ist dies die erste ausführliche Gemeindeordnung, unter der sich die schweizerischen Täufer zusammenfanden, nach= dem ihre Häupter zersprengt und vernichtet waren. Der neue, gährende Beist hatte hier und dort in ungeregelter Weise Erscheinungen krankhafter Art erzeugt. Eine Organisation, eine Gemeindebildung war bitter nötig. Dieses Verdienst gebührt aller Wahrscheinlichkeit nach dem Michael Sattler von Stauffen im Breisgau. Derselbe war Mönch zu St. Peter auf dem Schwarzwald gewesen und 1524/25 zu den Täufern übergegangen. Am 18. November 1525 von da vertrieben, setzte er sein Werk fort. Er wird von den Schweizer und Straßburger Prädikanten als ein höchst achtbarer, stiller und gelehrter Mann bezeichnet. Er ist den 21. Mai 1527 zu Rottenburg a./Neckar unter entsetzlichen Martern hingerichtet und verbrannt und sein Weib ertränkt worden."

¹⁾ Chronif S. 78.

²⁾ Bergl. Baur II, 186 Annt.

Anshelm, der bekannte Berner Chronist, schildert die gransame Hirrichtung in einem für die Täufer sehr sympathischen Tone. Dapito in Straßburg thut seinen Schmerz über die Hirrichtung des trefslichen Mannes auf ergreisende Weise kund in einem Briefe an die Stadt Horb. Die sieben Artikel (absedruckt bei Miiller, S. 38 ff.) handeln 1) vom Touf, 2) vom Bann, 3) vom Brotbrechen, 4) von der Absünderung, 5) von den Hirten in der Eemein Gottes, 6) von dem Schwert (d. i. Obrigseit) und von dem Bann, 7) vom Sid. Nach Stähelin und Baur ist dieses Glaubensbekenntnis das Schriftstück, welches Zwingli im zweiten Teil seines "Elenchus in Catabaptistarum strophas" bespricht und zurückweist; die öffentliche Widerlegung mochte ihm um so notwendiger erscheinen, als, wie er sagt, kast alle Täufer eine Abschrift davon in ihren Händen hätten.

Die Aufstellung dieser Artikel bezeichnet jedenfalls eine Purifikation und Neukonsolidierung der Täuferei, die der Sekte auch bei uns neues Ansehen und neue Freunde verschafft hat, um so mehr, als es mit der Kirchenreformation nicht mehr recht vorwärts gehen wollte. In der That macht sie sich bei uns erst von jetzt an in den Protokollen und Akten recht bemerklich.

Aus der Zeit vor Oftern dieses Jahres (1527) erzählt Hans Stokar:4) "Uff die Zitt sieng man vil Lüt hie, die sottend Tüffar sin, und was ain arms, erschröckalichs Ding. Das sind, die ich kenn: Hans Oschwald und sin Frow, und den Hans Ziften und sin Frow und Ernst Webers Frow und suft 1 Frow, 2 Mann. Uff die Zitt bychtat ain Dal Lütt und giengen zum Sakarment und ain Dal Lütt nit und gloubt ains das, das ander dysars." Bald darauf erzählt er auch:5) "Uff die Zitt hand min Herren ain nim Narrenhüslin gemachat; es ist nit groß gnuog; hetten sie Koushus darzu gnommen, es wer nochten zu klain zu dem." Am 15. April werden Bürgermeister Ziegler, Bürgermeister Peper und einige andere Natsherren zum Taufshandel verordnet. Am 25. April heißt es im Natsprotokoll: "Lon wegen Handel verordnet. Am 25. April heißt es im Natsprotokoll: "Lon wegen Handel Buwmanns von Thayngen, Erharts Schwager von Beringen, Frenen, Erharts Frowen, Magdal. Schad von Hallau, Hansen Oschwalds Frowen, die sich habent tousen lassen, ouch von wegen des Züsten und siner Frowen, so die Töufer habend enthalten 2c., haben sich Mine Herren erkennt, daß sie

¹⁾ Anshelm V, 185, a. 1527; Sattler, württ. Gefch. II, 171 ff.

²⁾ Baum, Capito und Buter S. 373.

³⁾ Opp. III, 357. Bergl. Stähelin I, 529 und Baur II 186, 212 ff.

⁴⁾ Tageb. 167.

⁵) ib. 170.

jetzt der Gefängknuß söllind ledig sin, doch schwören, ihr Lib und Gut nit zu verändern, sondern Mr. Herren Straf zu erwarten, ouch Urphed schwören." Also Geldbußen, Gefängnis und Ausweisung sind an der Tagesordnung.

Im August (1527) läßt Zürich eine Warnung ergehen, daß Sans Dent, der bekannte rationalistische Wiedertäufer, gen Schaffhausen, Konstanz und darnach gen Augsburg zu reisen im Sinn habe; man solle aufpassen, daß er nicht Unkraut fäe. 1) Auch im Kletgau taucht kurz vor Bartholomäi (24. Angust) wieder ein Täuferprediger auf. Derselbe hatte auf dem Feld feine Hitte aufgeschlagen und schon seit einiger Zeit für den Wiedertouf ge= worben. Die Ratsherren Hs. Jak. Murbach und Hs. Schwarz erhielten als= bald den Auftrag, sich von der beschechenen Predigt wegen zu erkundigen. Darnach am 16. September werden alle die gebüßt, so von Bächtlingen und Niifilch an der Predig gewesen sind, und zwar jedes um 3 Pfund, in Monats= frift zu bezahlen oder in Mr. Herren Stadt und nit darus, bis bezahlt ift. Falls fie aber um Gnad bitten, werden M. Herren ihre Sand offen haben. Der Prediger Langhans oder Hannes der Hürt von Gächtlingen wurde aus Mr. Herren Stadt, Gericht und Gebiet uf 2 Mil Wegs verwisen, welches Urteil er mit einem Eid zu erhärten hatte. Wie aber Mittwoch vor Thomas Miner Herren Zugehörige im Kletgöw für ihn Fürbitte einlegen, ward er begnadigt; doch foll er aus seinem Hüttli in ein Dorf Miner Herren ziehen und das Hüttli soll dannen gethan werden.2)

Am 8. Oftober ist im Ratsprotofoll von einem Rückfälligen die Rede, namens Erhart Sutter, 3) der, nachdem er seinen Frrtum bekannt hatte, beguadigt worden, dann aber doch wieder dazu gestanden und mittlerwyl auch Täuser in seinem Haus beherbergt; er wurde deshalb wieder ins Gefängnis gelegt und von den Prädikanten im Gesängnis besucht und unterrichtet, worauf er abermals abstand und sich der Frrung tapker bekannte. Diesem wurde die Buße auferlegt, am nächsten Sonntag im St. Johann seinen Frrtum zu bekennen nach folgender, vom Rat am 8. September 1527 aufgestellten Widerrußsformel⁴): "Liebe und guete Fründ, als ich mich dann wiedertousen lassen, denselben Wiedertouf für gerecht und gut gehalten, auch understanden hab, den mit dem Gottswort zu beschirmen, sölichen vil Lüten für gut inges

¹⁾ Egli, Aftenf. N. 1247.

²⁾ Noch heute kommt der Geschlechtsname Hirt in Siblingen vor.

³⁾ Kirchhofer, Jahrbb. 103 ff.

⁴⁾ Ordnungenbuch S. 53. Harders Abschrift deff. 35 und Chronif IV, 104.

bildet, so bin ich aber von denen, die der Sachen Verstand haben, gründlich, gnugsam und so viel unterricht, daß ich mich bekenn, daß ich treffenlich geirrt hab und von sölicher miner Irrtung gestanden, den Wiedertouf sür ungerecht und minen ersten Touf sür gerecht und gut halt; darumb ich üch gemainlich und sonderlich um Gottes willen bitt, ob ich Jemands gemeldten Wiedertouf ingebildet oder deshalb geärgert hätt, daß er auch von sollicher Irrung welle abstan."

Als eine Wirtung der oben erwähnten Konferenz mit Zürich, Bern, Basel und St. Gallen mag es angesehen werden, daß der Nat am 13. September (1527) folgendes Mandat erließ:¹) "Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen verkünden unsern Burgern und den Unsern allenthalben in unserer Landschaft: Nachdem wüssentlich, daß sich zu Inten allenthalben sin ührem Baterland nit bliben dürfen, in unser Stadt und Landschaft sich enthalten, darauf Berufungen und Bersamblungen geschechen, dem gemainen und schlechten Bolk predigen, sh damit mehr verwysen und verwirren, dann zu dem rechten Glauben bringen 2c., — daß hinfür solch und derglichen Landsstricher Nieman mehr beherbergen, auch Nieman kein Berufung noch Bersamblung thun, noch haben und inen, irer Predig Nieman zuhören, sunder solich Liit, wo Ir die in unsern Grichten mögen betretten, gfängklich annemen und zu unsern Harüber wir je nach Gestalt der Sach ungestraft nit lassen 2c."

Aus dieser Zeit wird auch die erste Täuferhinrichtung in unserm Land gemeldet. Das älteste schaffhauserische Vergichtbuch (Kriminalgerichtsprot.)²) protofolliert nämlich sub dato 13. November 1527 den Prozeß gegen den Wiedertäuser Hüger, Tischmacher. Es heißt: H. Rüeger hat sich bekennt, wie er sich wiedertausen lassen, denselben Wiedertauf für gut und gerecht gehalten, ander Lüt daruf gewisen und darin gestärkt, die Wiedertäuser und die, so solchem Wiedertauf anhangen, anderswo aber verboten sind, offentslich nit wandeln dürsen und Bürgermeister und Rat hie widerwärtig sind, beherbergt und in sinem Hus enthalten und in- und ufserhalb dieser Stadt zu solchen Leuten gewandelt und dieselben zu ihm gewandelt, Gemainsami und Gesellschaft mit ihnen gehept habe. Weiter hat er bekannt, wie in der vergangenen pürischen Uffrur in seinem Gemüt und Willen gewesen, daß die

¹⁾ Ordnungenbuch ib.; Chronif ib. 104.

²⁾ pag. 60 ff.

Buren all oben und die Herren wären unden gelegen und erstochen worden, er habe sich auch bei dem Rebleutaufstand im Baumgarten zu Gunsten der lettern ausgesprochen und sich über Bürgermeister und Rat unzufrieden ge= äußert. Ferner, als ihm ein Hallauer gesagt: wenn die Bauern im Kletgau und Hegan gesiegt hätten, so wäre man vor die Stadt Schaffhausen gezogen, und wenn man fie erobert, so wiirden fie Jedermann todtgeschlagen haben, da habe er geantwortet: So er geniget hätt, so wurde er ihnen dabi geholfen haben. Ferner sei er einmal in Hallau gewesen und habe etlichen Bürgern gegenüber geäußert: Ihr helfet einander nicht, wenn ihr das thätet und treu an einander wäret, so würdet ihr die Sach hindurchtrucken; ferner habe er ge= faat, er halte Clevi Hainemann (den aufrührerischen Zunftmeister der Rebleute) für einen Biedermann und Bürgermeister und Rat hätten ihm Unrecht gethan; als ihm Heinemann fagte, die Rebleute wollen in das Kloster fallen und den München den Win ustrinken, denn dieselben München hätten lange genug gut Leben gehabt, da habe er, Riieger, entgegnet: Ihr hättet recht gethan, ich wollt euch geholfen haben. Ferner bekannte er, er habe ein Häuschen gekauft, ohne Geld zum Kauf zu besitzen; denn er habe gedacht, wenn das Evangelium für sich gange, so miisse er es nit mehr bezahlen, und er habe sich gefreut, daß er dann niint geben miisse; er habe gehofft, es werde so kommen, daß auch Niemand mehr Zins, noch Zehenden werde geben müffen, sondern Jedermann frn sei, auch alle Ding gemain wären, und Jeder mit dem andern fründlich und lieplich teile 2c. Für solch Uebel und Mißthun — heißt es nun im Urteil — foll der gemelt Hs. Riieger dem Nachrichter befohlen werden, der ihn zu feinen Handen nehmen, binden und versorgen, an die gwohnlich Gerichtstatt ußführen und daselbs mit dem Schwert zu ihm richten, namlich im sin Houpt von sinem Lichnam schlachen söll dermaßen, daß ain Karrenrad dazwiischen gehen müg, und so das beschehen, sölle er dem Gericht und Recht gebüßt haben nach Richsrecht.

Das ist das erste schaffhauserische Todesurteil, welches über einen Wiederstäufer gesprochen und ohne Zweifel auch an demselben vollzogen worden ist. Wir sehen, daß in diesem Fall Täuserei und Hochverrat zusammengewirkt haben; freilich konnte dem armen Menschen keine einzige revolutionäre That, sondern nur unbotmäßige Worte und Gedanken nachgewiesen, resp. durch die Folter ausgepreßt werden. 1)

¹⁾ Herr Archivar Pfund in Hallau hat nachgewiesen, daß der Tischmacher Hans Rüeger von Hallau der Großvater des Chronisten Hs. Jak. Rüeger war.

Sub dato 22. Februar 1528 empfiehlt Zürich ') unserm Rat den wegen Wiedertaufs verbannten Martin Schnyder von U.-Hallau zur Begnadigung; er und seine Frau wünschen wieder auf ihr Heimwesen und zu den vier Kindern zurückzukehren und versprechen alles Gute. Einen tieferen Eindruck scheint die Hinrichtung des Hans Nüeger nicht gemacht zu haben; denn schon an Pfingsten 1528 werden bei Bestellung der verschiedenen Aemter und Geschäfte bei der "Ordnung zu den Gesangenen") auch zwei Ratsherren bestimmt, welche die gesangenen Thöffer zu besuchen haben (in Zürich Nachgänger genannt).

Am 23. Oktober 1528³) sehen wir dann sogar eine Frau aus vornehmstem Stande, nämlich Frau Beatrix von Fulach geb. von Waldkirch, des Wiedertaußs wegen vor dem Rate stehen. Sie war der Klage geständig. Aber der Rat verlangte einen förmlichen Widerruf, sie solle vor dem Kat erklären, sie habe durch Annahme des Wiedertauß unrecht gethan, das sige ir laid, sie wolle gänzlich davon abstohn und sich solchs Wiedertauß fürder nit beladen. Bei Verlesung dieses Urteils bestätigte sie den ihr in den Mund gelegten Widerruf mit Ja, sollte aber nünz desto minder Miner Herren Straf erwarten; auf Fürditte ihres Chewirts, des Junkers Ulrich von Fulach, und siner Fründen und Schwägern erließ man ihr jedoch die Strafe in der Hosffnung, sie werde von den Dingen abstohn, wie sie versprochen; ob sie's aber nicht thäte, so würden Mine Herren in der Sach handeln, wie sich pürte.

In derselben Sitzung wurde ihrem Bruder Hans Waldkirch fürgehalten, daß er die Wiedertäufer, insonders den Bruder Wilhelm, den Mundpraten, den Bruder Veltin und Andere, von denen er wußte, daß sie in Miner Herren Ungnad stünden, zum dickenmal zu Schollenberg uffenthalten, gehuset und geshofet und ihnen zu essen und zu trinken gegeben habe; dafür wurde er bußewirdig erkannt, doch die Büßung einstweilen verschoben, immerhin unter der Bedingung, daß er Leib und Gut bis zur Eröffnung der Buße nicht verändere.

Am 8. März 1529 wird Toni Staiger von Nüfern, der wegen Wiederstaufs ins Gefängnis gekommen war, auf Urfehde entlassen, muß aber die Stadt 4 Mil Wegs verschweren. Ginen Wonat später, den 14. April, wird wieder ein Todesurteil gefällt und vollzogen, obgleich die Zürcher Fürsprache für den Uebelthäter einlegten.⁴) Der Mann hieß Jakob Schuffel ab dem

¹⁾ Egli, Aftenf. 1367.

²⁾ Harder, Prot. I, 458.

³⁾ Freitag vor Simon und Judä. Chronik S. 112 f. Kirchhofer, Jahrbb. 123. Rüeger, Chron. S. 1053, Anm. 3. 4.

⁴⁾ Schreiben vom 19. März. Ct.=Arch. Korr. VI, 103. Vergichtbuch S. 71 b.

Schufelberg und lag eine Zeit lang in der Herrschaft Brüningen wegen Wieder= taufs gefangen, ließ sich dann aber zum Widerruf bewegen. Das Urteil lautet: Jakob Schuffelberg ift von des Wiedertaufs wegen, der doch mit heiliger Geschrift und der gemeinen Chriftenheit keineswegs mag erhalten werden, son= dern allenthalben in der Christenheit ausgetilget, für irrig und keterisch geachtet wird, in unserer Eidgenoffen von Zürich Gefängnis kommen, darin 1 Jahr und bi 18 Wuchen ungfarlich gelegen, uf Widerruf aber darus entlassen worden. Demnach hat er sich gewendt und der Wiedertäufer Meinung wieder= gebracht, doch seit seiner Gefangenschaft Niemand getauft; nun aber, als er verschiner Zit hieher in Miner Herren Stadt kommen, ift er als Wiedertäufer gefangen gesetzt und zu vilmalen gefragt, ob er den Wiedertauf für gut geb und dabi welte beharren oder davon stohn, so blibt er aber gstracks dabi und will sich davon nit wysen lassen. Er will auch nit zusagen, daß er des Wiedertaufens welle abstan, sondern behalt ihm selbs bevor, ob Jeman käm, der den Wiedertauf von ihm begerte, denselben wiederzutaufen oder das zu underlassen, je nachdem er dennzümol von Gott gesinnet sig. Wegen dieser Irrtung und unchriftlichen Handlung wird er mit der gleichen Formel wie Ss. Riieger zur Hinrichtung mit dem Schwert verurteilt. Doch wird Milderung vorbehalten für den Fall, daß er nach Verlefung des Urteils von seinem Fürnehmen abftehe. — Mit anderer Tinte ist beigefügt: Er ist bi sinem Fürnehmen bliben und daruf gericht worden. Auch Hans Stokar meldet die Hinrichtung in seinem Tagebuch S. 197 und bezeugt: "Er ftarb fest in finem Glouben und widerruft den Kindlin-Douf, der sett nütt und fin Douff wär gerecht und gut und feft." -

Das ist der erste und gottlob auch der einzige, der in Schaffhausen mit dem Tod bestraft worden ist, ohne daß ihm etwas anderes schuld gegeben werden konnte, als seine täuserische Ueberzeugung.

Bald nach dieser Hinrichtung erhielt auch die Reichsstadt Schaffhausen das Mandat Kaiser Karls V. vom 23. April 1529 zugesandt 1), wodurch der Kaiser allen Reichsstädten gebietet, die Wiedertäuser mit Feuer, Schwert oder dergl. nach Gelegenheit vom Leben zum Tod zu bringen, den reuigen aber zu verzeihen; auch solle keiner solche Leute aus seinem Land weisen, sondern sie selbst bestrafen, noch wiedertäuserische Unterthanen des andern bei Strafe der Acht hausen und hofen. Wer seine Kinder nicht nach christlichem Herkommen in der Jugend tausen lasse, der solle als Wiedertäuser betrachtet

¹⁾ Ct.=Arch. Korr. VI, 102.

und gestraft werden. Der Kaiser erneuert und verschärft hiemit ein Mandat von 1528, weil die Sekte des Wiedertauß überhandnehme. Das Mandat von 1528 findet sich nicht in unserm Staatsarchiv. König Ferdinand, des Kaisers Bruder, schrieb an die throlische Regierung, auf die andere Tause könne keine bessere Strafe erfolgen, als der dritte Tauf durch Ertränkung.¹)

Eine erfreuliche Nachricht kommt in diesem Jahre noch von Hallau, nämlich daß die meisten Einwohner dieses Dorfes sich von der Wiedertause abgewandt hatten. Christian Kranz, der von seiner Pfründe im Thurgau durch den Abt von Reichenau vertrieben worden und nun Pfarrer in Hallau war, schreibt an Zwingli: 2) Hallowii 1529. Etiam te quam maxime rogo, ut me certiorem facias, si scias, ut Argentorati actum sit de Guilielmo (offenbar Wilhelm Köubli)3), qui catabaptista suit et hic pæne universum populum baptizavit (der hier nahezu das ganze Volk getaust hat), cui adhuc multi student (noch viele hangen an ihm), quamquam major pars se receperunt (der Mehrteil ist wiedergekehrt).

Am Michaelistag (6. Oktober) 1529 erfolgte endlich bei uns der eigentliche Reformationsbeschluß, aber auf das Verhalten gegenüber den Wiedertäusern hatte das keinen Einfluß. Ich habe den Fortgang der Bewegung in unserm Gebiet verfolgt bis 1540 und stelle noch das Wichtigste zusammen.

Daß bei Beginn bes Jahres 1530 zahlreiche Täufer gefangen saßen, geht daraus hervor, daß man den beiden Ratsherren, welche die Gefangenen zu besuchen und zu examinieren hatten, am 17. Januar 4) noch zwei andere beigab. Am 5. Februar 5) wird die Häckerin, des Küfers Frau, die ihren Irrtum eingesehen hatte, aus dem Gefängnis entlassen; doch hat sie 1 Mark Silber Buße zu bezahlen, Ursehde zu schwören und am nächsten Sonntag oder 8 Tage später im Münster auf die Kanzel zu stehen und vor der gemainen Versammlung nach der oben erwähnten Formel Widerruf und Abbitte zu leisten. Zu derselben Strase wird am 11. März 6) auch ein Mann verurteilt, der noch dazu mit Weib und Kind die Stadt und ihre Gerichte bis auf zwei Meilen im Umfang zu verlassen hat. Am 20. August 7) steht die eben genannte Verena

¹⁾ Sattler, Gesch. des Herzogt. Württbg. II, 171. Im Throl wurden allein i. J. 1531 1000 Täufer hingerichtet. Jectlin 19.

²⁾ Zwingli, opp. VIII, 389. Bergl. Kirchhofer, Jahrbb. 142.

³⁾ Wohl Verwechslung mit Brötli.

⁴⁾ Ratsprot. Montag nach Hilari.

⁵⁾ Ratsprot. St. Agathe.

⁶⁾ Freitag vor Reminiscere.

⁷⁾ Vergichtbuch S. 77 b.

Maner gen. Häcker schon wieder vor dem Richter, weil sie trot ihres öffent= lichen Widerrufs auswärts der täuferischen Sekte nachgegangen war. Nach ihrer Heimfehr wurde sie wieder gefangen gesetzt, und weil sie ungeachtet der Besuche und der gütlichen und freundlichen Belehrungen, die sie zuerst von den verordneten Räten und dann von den Brädikanten empfangen hatte, auf ihrem irrigen Weg und Glauben, der doch an keinem Ort geduldet wird, ge= ftracks verblieb, wurde fie vor Gericht gestellt und von diesem auf groß Bitt ihres ehelichen Mannes wie anderer Verwandten und Freunde und vil ersamer Frauen aus Gnaden bufwürdig erkannt also, daß sie in das Blockhaus ge= legt wird und darin liegen bleiben foll, so lang es Dt. Herren dem Bogt und Gericht gefällt; sie soll mit zimlicher Libsnahrung versehen werden, darf aber keine Besuche empfangen als allein den Anecht, so ihr Nahrung bringt, es wäre denn, daß sie der Predikanten, sie zum rechten Weg zu führen, begehrte. Da aber auch diese Einsperrung und die abermaligen Besuche der Brädikanten wirkungslos blieben, wird fie am 25. Februar 1531 wieder vor das Ariminalgericht gestellt und aus Barmherzigkeit zur Landesverweifung verurteilt auf 4 Meilen Wegs weit und breit; würde sie gleichwol jemals innert Mr. Herren Gebiet betreten werden und noch auf ihrem Irrthum beftehen, so soll sie an Leib und Leben gerichtet werden. 1)

In eben diesem Sahre 1531 mußte von neuem gegen die Hallauer eingeschritten werden; eine ganze Reihe dieser widerspenstigsten Unterthanen Mr. In. Herren hatten wegen Täuferei vor dem Rat zu erscheinen. Um 10. Juli wird Hans Rama mit einer Urfehde wieder aus dem Gefängnis entlaffen und ist ihm gesagt, daß er an die Predigen gange, sich des sünderen Lesens in den Hilfern abthüege; doch mag er in finem Sus finer Frowen und Kin= den oder Husfolch das war Evangelium wol lesen, aber nit andern Lüten. Rudolf Hürling muß am nächsten Sonntag zu Hallow in der Kirche den bekannten Widerruf thun. Um 25. Juli und 7. August werden Ss. Metger, He. Ower, Se. Hirlinger und deffen Knecht, Frena Fer, Agtli Widmer, Unna Zimbermann, Effi Senn, Tilg Ower, Abili Hüneberg, Elfi Algower, Tilga Hirlinger, Elfi Gberhart, Hans Senn, Jak. Serritter, alle von Hallow, die dem Wiedertauf anhangen, zu Geldbußen verurteilt, weil sie in der Tessen ge= wesen (?); weitere vier Frauen und Töchter, die auch vor Rat geladen waren, er= schienen nicht. Am 16. Dezember wird Andli Grüninger von Hallau sogar vor Ariminalgericht gestellt und verurteilt2), wieder 1 Monat im Gefängnis zu

¹⁾ Bergichtb. p. 81 b.

²⁾ Bergichth. p. 82 a.

fixen bei Mus, Brot und Wasser; Niemand darf sie besuchen. Nach Ablauf der Frist muß sie wieder vor. Im Januar 1532 wird eine gefangene Tochter von Hallau (wohl die eben genannte Andli Grüninger), die um Berzeihung gebeten und deren Bater versprach, die Tochter zu sich zu trucken und, so viel ihm möglich, zu verhüten, daß sie der täuferischen Sekt fürter nit mehr anhange, aus dem Gefängnis entlassen. Ferner muß des Weßelmaiers Tochter auf 3 Mil Wegs aus Mr. Herren Stadt und Gerichten schwören; dabei wird ihr gesagt, so sh nit schwanger gieng ains Kindlins, so würde man sie vertrenken. Ohne Zweisel hatte sie noch anderes auf dem Gewissen, denn es heißt weiter: es solle ihr gesagt werden, wosern sie den Eid nicht halte und man sie ergreisen sollie, so würde das Angedrohte unnachsichtlich ausgeführt werden von deswegen, daß sie ouch ain Thösferin ist und daruff beharret. 1)

Mus dem Jahre 1532 ist ein interessantes Memorial vorhanden 2), welches Grasmus Ritter und 10 andere Pfarrer (d. h. alle ohne Burgauer, qui impios timuit, quos habemus in senatu, ne eos offenderet sibique invidiam conciliaret, wie Ritter den 6. August 1532 an Badian schreibt) dem Rat eingaben, und worin sie mit anerkennenswertem Mut darauf hinweisen, daß immer noch da und dort Messe gelesen werde, daß noch Bilder und Altäre stehen — worin sie weiter über die Spielsucht, die kostspielige und ärgerliche Bekleidungsart, über Saufen und Fressen, Wollust, Fluchen und Schwören, wie auch über den Mutwillen klagen, der mit Ein= heimischen und Fremden getrieben werde, "daß Einer wohl am unheimlichsten Ort im Odenwald ebenso sicher wäre als in Eurer Herrschaft und in Euren Flecken", — nachdem sie ferner mit großem Nachdruck darauf gedrungen, daß die reichen Kirchengüter für Gottes Sache, für den Unterhalt von Prädikanten, Helfern, Schulmeistern, Doktoren oder in den Sprachen erfahrenen Lektoren verwendet werden, fagen fie zum Schluß: "Uß diesen obgemeldten Artikeln folgt, daß die Wiedertäufer Ursach nehmen, sich von uns absündern, in Stadt und Land sunder haimliche Versammlung machen, wenden für, man sech und spitr kain Besserung nit bei uns, alle Laster gangen empor; und weil sie Verstand der Gschrift nit hand, irren sie übel in etlich Artikeln, welches Irr= thum wir ihnen Ursach geben mit unserem ergerlichen Leben, das warlich ain

¹⁾ Die Notiz in Im Thurn und Harders Chronik S. 143 von solchen, die Striche und Ringlein an den Kleidern haben, ist ganz verkehrt; mit Strichen und Ringlein unterscheidet der Schreiber im Protokoll zwei verschiedene Kategorien von Gebüßten.

²⁾ Ct.=Urch. A A 72.

große Siind ist; denn Christus spricht: Wer ergert den Wenigsten uß den minen, dem wär nutzer, daß er ain Millstain am Hals hett und wär versenkt in die Tiese des Meers; welchem Uebel man nit baß kann begegnen, dann so man die Laster wurd ernstlich strasen und abstellen. So empieten wir uns all, daß wir die übrigen etlich irrigen Artisel, damit die Wiedertäuser beladen, uß hailiger Schrist wollen gegen ihnen erhalten, daß sie irrig sigen. Derglichen auch wer Ansprach an unser Leer, da wollen wir offenlich vor üch, U. G. Herren, Rechenschaft geben. Wir künden auch nit ermessen, daß man diesem Uebel kund fürkumen, denn durch ain fry offenlich Gespräch. Doch wöllen wir söllichs üch haimgesetzt han." 1)

Daß diese Eingabe der Geiftlichkeit nicht spurlos an den Gnädigen Herren vorübergegangen ift, beweist das lange Mandat, welches am Montag nach Jakobi (29. Juli) gegen das Spielen, Fluchen, Zutrinken, Zerhauene Kleidertragen, die Tolchen und die Wiedertäuferei erlaffen wurde.2) Unter Riick= weisung auf ein friiheres Mandat heißt es hier: "Zum 7. und letzten, wie wol Mengklich waißt, daß wir täuferisch Sekt nit leiden, sonder underston wollen, so vil an uns ist, sölch ußzutilgen, nuntdesterminder vernemen wir, daß vil Lüt sigint, die sich dero understanden inzumischen, anzuhangen und nachzufolgen, darob wir ain merkliche Beschwerd und treffenlich groß Beduren, und habent abermol ernuwert und angesechen, wöllent auch hiemit Warnung gethon haben, daß sich Mengklich davor wüsse zu verhüten, welcher deren Liiten, er sig Mann oder Wibsbild, mag betretten, daß derfelb gefengklich angenommen werden und, fo er glich wol abston will, daß er uffs mindest widerrufen und darzu gebüßt werden sol. Ob aber Jemans daruff beharren und dabi bliben wurd, der sol an sinem Lib, Leben und Gut gestraft werden. Wer auch die Wiedertäufer beherbergt, sie enthalt oder ihnen Underschloff gibt und sich das befindt, den wöllen wir glicherwis und inmaßen strafen, daß er wölte, er hette sölchs underloffen. Hievor allem wiißte fich Mengklich vor Schaden, Nachteil, großem Jamer und Kummer zu verhüten."

Dieses Mandat scheint Eindruck gemacht zu haben. Wenigstens ist merkwürdiger Weise dis Ostern des nächsten Jahres in den Protokollen von den Täusern nicht die Rede. Aber es war nur die Stille vor dem Sturm. Von Ostern 1533 an kommen die Fälle immer häusiger vor und nehmen ganz gewaltig zu dis zum Jahre 1536, wo dann endlich eine bleibende bedeutende Abnahme konstatiert werden kann. Im Jahre 1533 habe ich im Ratsprotokoll

¹⁾ Ct.=Arch. Korr. VI; Spleiß II, 113.

²⁾ Ordnungenbuch S. 182 im Ct.=Arch.

6 Fälle, im Vergichtbuch einen gefunden, und zwar handelt es sich dabei um 8 Personen, 5 Männer und 3 Frauen. Davon wurden 3 Fremde nach dem Widerruf aus dem Gefängnis entlassen und des Landes verwiesen, 2 Ginsheimische mit je 5 T gebüßt und nach dem Widerruf nach Hause gelassen; zweien, die gebüßt worden waren, weil sie den Wiedertäusern blos nachgelausen, wird die Buße auf Wohlverhalten hin erlassen; einer, Martin Richli von Hilzingen, wird wegen Rückfall zum zweiten Mal gefangen, soll unter den vier Haupthoren mit Ruten geschwungen und dann zum Land hinausgejagt werden.

Im Jahre 1534 muß es in Hallau wieder gespukt haben; es waren dort wieder fremde Sendlinge erschienen; der Kleine Rat hielt es für nötig, die Sache vor den Großen Rat zu bringen. Auch Merishausen fängt an, Mühe zu machen. Zweimal wird in diesem Jahre beschlossen, das Täusersmandat streng zu handhaben. Zwei Ratsherren werden damit betraut, ein besonderes Aussehen auf die Täuser zu haben. Die Polizei muß auf die Täuser sahnden und ihre geheimen Versammlungen ausspionieren. So bringen zwei Stadtknechte von einer solchen Jagd zwei Täuser aus dem Kletgau mit, einen Mann und eine Frau; sie werden in den Thurm gelegt. Als einer der Gesangenen ausgebrochen, werden zwei Ratsherren verordnet, mit dem Zimmersmann das betreffende Loch zu untersuchen.

Im Jahre 1535 ist im Ratsprotokoll 41 Mal von den Täufern die Rede. In diesem Jahre, dem Jahre der Bräuelfzenen in Münfter, scheint die Täuferei zum zweiten Male feit 1525, 26 und 27 bei uns einen Höhepunkt erreicht zu haben. M. Herren finden sich veranlaßt, Mittwoch nach Ostern (31. März) ein neues Mandat 1) zu erlassen, welches gleichmäßig gegen die= jenigen gerichtet ist, welche je und je auswärts gehen, um der Messe beizu= wohnen, wie gegen diejenigen, welche der Sette der Täufern nachlaufen. Beiden wird es gelten, wenn das Mandat klagt, daß solche sich dadurch dem wahren Gotteswort abtrünnig machen, auch ihre Wiber, Kind und Dienst zum Abfall verleiten und mit freventlichen, trublichen, verachtlichen und schmachlichen Wor= ten uns und unfern Glauben schänden und schmähen. Es wird erklärt, daß solche Abtriinnige vor den Rat gefordert und einmal gewarnt werden sollen. Hilft das nichts, so müffen fie auswandern, und M. Herren wollen fie mit ihrem Hab und Gut ohn Straf und Entgeltnus wegziehen und an ihr Gelegenheit fahren laffen. Ferner wird geboten, weil das h. göttliche Wort die wahre Spies der Seelen ift, so sollen fürohin alle, die in unserer Stadt und

¹⁾ Ordnungenbuch S. 259. Ct.-Arch.

Landschaft wohnend, es seien Burger oder Hindersäßen, Dienst, alt und jung, zum wenigsten einmal in der Woche zum wahren Gottesdienst und an die Predigt sich verfügen. Wer das nicht thut, dazu unsern Glauben, uns und die Unsern mit Worten und Werken schmäht, schändet und schmützt und sich ungehorssam bezeigt, der soll an sinem Lib und Gut je nach Verdienen dermaßen gestraft werden, daß er welt, er wäre unsern Geboten gehorsam gewesen.

Neu ist in diesem Mandat die Gestattung des freien Abzuges sür diejenigen, welche sich nicht sügen wollen. Davon wurde namentlich von solchen, die dem Katholizismus nicht entsagen wollten, aber auch von Täusern Gebrauch gemacht. Um so energischer handhabte nun aber der Rat diesen Erlaß in dem Teil, der die hier Bleibenden betrifft. Fremde Prediger scheinen in dieser Zeit wieder manche gesommen zu sein; sie predigten in den Häusern oder auch im Freien an abgelegenen Orten; sobald man einen erwischt, wird er an den Schatten gelegt. Es werden auch wieder Jagden auf die Täuser angestellt. Zwei Sechser der Rebleute, welche mißfällige Worte über dieses Versahren fallen gelassen, werden sofort abgesett. Die Gesängnisse sind immer voll; auch in Neunsirch sißen gesangene Täuser, welche dort abgeurteilt werden sollen. Außer den ständigen zwei Zunstmeistern für die Gesangenen wird eine Kommission niedergesett, welche wegen der Täuser zu beraten hat. Am Montag vor Mariä Himmelsahrt stehen zehn Personen vor dem Rat, welche gemäß dem Mandat väterlich gewarnt werden; am Mittwoch darnach schon wieder 15.

Bum ersten Mal wird bei dem Verhör eines Gefangenen die Folter erwähnt; aber einmal heißt es auch: Die hiezu Verordneten sollen in den Thurm gon, aber ütit Vinlichs mit den Gefangenen vornehmen. Aus diefer Zeit stammt wahrscheinlich das Verhör zweier Frauen, welches Spleiß in seinen Kopien II, 99 mitteilt. Die eine, des Buren Frau, gibt zu, daß sie im Holz in der Predig gewesen, und sagt: der Kindertouf soll nit sin, denn die Kinder sigint suft Gottes. Die andere, die Aberlin, Lienhards Frau, fagt ebenfalls: man fölle die Kinder nit toufen, da fie nit glouben können. Obglich sie selber nur einmal getouft sei, so gefalle ihr doch das Töuferwesen fast woll, leugne auch nicht, daß sie an unserer Pfaffen Prediginen nit gange, und sie sei gefinnt, mit Gottes Hilf und Kraft bi ihrem Fürnehmen ze bliben. Und wenn sie glichwol der Pfarrer jett geschweigte, so hilfe es doch nits 2c. Sie sagte noch viel mehr und warlich etwa mit hitzigen und frevlen Worten. Auf die Frage, ob sie einen Neutäufer beherbergt, fagte sie, es sei der Anab, der jett gefangen liege, allerdings in ihrem Hus gewesen, und da er nichts zu morgen gegeffen, habe fie ihm einen Saberkern gewärmt und für 2 Pfg.

Kutteln gekauft. Am Schluß heißt es: Wie dann der Pfarrer und die Predikanten allerlei mit ihnen redten und beide Frauen gern von ihrem Fürnemen gebracht hätten, beharrten sie schließlich immer darauf und wollten sich davon nit wisen lassen.

Auch ein Schreiben eines Töufers an den Rat vom 29. August (Jahr?) hat uns Spleiß II, 98 aufbewahrt. Hier wird gesagt, daß man wohl das Papsttum abgeschafft habe, aber man sehe keine Frucht der neuen Lehre; das habe manchen bewogen, zum Papsttum zurückzukehren. Auch der Streit über das Abendmahl wird den Protestanten vorgehalten: "Also hand sie uur Alergernis geben, also wäre es weger, daß einem solchen Menschen ein Mithlstein an seinem Hals hienge und were ins Meer versenkt. Luk. 17. Gottlob hat der Vater Andere erliicht, daß sie iiwer Schalkheit gemerkt hand, aber die mügt ihr nit liden. So ihr aber in Chrifti Lehr bliben wären, so wäret ihr Chrifti Jünger, dann hätte euer Liecht geschienen, daß sich die Menschen darob gebeffert hätten. Nun wollen wir hören, was Chriftus spricht, da er spricht: Wer mich liebt, der halt min Red. Joh. 14. Nun wollen wir sehen, wie sie Christus Red halten. Er spricht Matth. 11: Lernet von mir, denn ich bin fanftmiitig und von Herzen demiitig. Da höre, wie sie Christus Red halten, da er spricht, er sei sanftmiitig, da sind sie ganz grimm; da er spricht, er sei demiitig, da sind sie stolz. Da hörend wieder, wie sie Christus liebend. Christus hat solches nit gelehrt. Dann wer nit mit mir ist, der ist wider mich. Matth. 12 spricht Christus: Und wer nit mit mir samlet, der zerströwt. Luk. 11. Und also bestonds bi Christus, wi der Wolf bim Schaf. Sirach 13. Und wil's iich jetzt Minen Herren zuerkennen geben."

Heim, Merishausen; auch Löhningen und der Aazheimer Hof werden genannt. In Merishausen scheint, wie in neuerer Zeit, die Mühle das Hauptquartier der Sekte gewesen zu sein. Der Miiller Junghans mußte schon im vorigen Jahre mit 5 K gebüßt werden. Ein heftiger Gegner der Täuser war Pfarrer Hanimann in Merishausen. Am Mittwoch vor Margaretha 1535 wird vom Kat eine Abordnung nach Merishausen beschlossen, welche in der Streitsache zwischen dem Pfarrer und Simon Schnider Kundschaft einziehen soll; "alle die, so in der Kilchen gewesen, sollen gehört werden." Wontag vor Stephani heißt es dann: "Simon Schnider ist gestraft, umb daß er in offener Predig geredt, er woll haimgan zu morgen essen, druß wol ain Uffrur entston mögen." Dienstag vor Maria Magdalena heißt es: "Die Wiederstäuser von Merishusen und Löhningen sollen umb ir Ungehorsame sengslichen

haringeführt werden." Der Müller wird hiebei als Redlinführer bezeichnet. Freitag vor Lichtmeß wird die ganze Gemeinde um 10 fl. gestraft. Donners= tag den 5. August wird der Müller Junghans verurteilt, Urfehde zu schwören und innert acht Tagen mit Weib und Kind, Hab und Gut wegzuziehen. Da er nicht schwören will, wird er wieder in den Thurm erkannt. Montag vor Lorenz wird er, da er von seinem wiedertäuferischen Glauben abgestanden, aus dem Gefängnis entlassen mit der scharfen Mahnung, dem Mandate M. B. Herren wegen dieser Sekte zu geleben, die Täufer nit zu husen, noch zu hofen und an seines Brädikanten Predig ze gan. Am Montag nach Mariä Himmelfahrt miiffen sechs Frauen und Töchter von Merishaufen vor Rat erscheinen. Sehr hartföpfig war die Familie des Jörg Meister von Merishausen; Sohn und Magd stehen schließlich ab; der Vater verspricht nach zweimaligem Ge= fängnis einen Widerruf von der Kanzel, hält aber nicht Wort, so daß M. Herren auf den folgenden Sonntag zwei Knechte uffeschicken, die ihn zum Widerruf nötigen follen; es gelingt aber dem Manne zulett, die Herren zu erweichen, daß sie ihm den Widerruf erlassen. Am längsten widersteht die Frau; erst dem Magister Ludwig Dechslin, welchem der Rat die Bekehrung derselben aufträgt, gelingt es, auch sie zum Widerruf zu bringen. Auch zu Schleitheim leiften zwei Männer den Widerruf von der dortigen Kanzel, ebenfo in Löhningen ein Spörlin, der außerdem Eid und Urfehde schwören und die Kosten bezahlen muß, die seine Gefangenschaft verursacht hat.

Auch in diesem Jahre wird ein Wiedertäufer mit Ruten zu den vier Thoren hinausgepeitscht, und zwar Jörg, so man nennt vom Hus Jakob, aus Frankenland. Denselben Namen führte das unter dem Beinamen "Blaurock" wohl bekannte Wiedertäuferhaupt; er wird auch der starke Jörg genannt und kommt neben Grebel und Manz stets als Dritter im Bunde vor. Er war ein Mönch und stammte aus Bonaduz. Miller nennt ihn die bedeutendste Erscheinung unter den schweizerischen Anabaptisten; jedenfalls war er der am meisten volkstümliche Prediger. Nach Burckhardt S. 48 saß er im Februar 1529 in Basel gefangen, zog dann im Mai desselben Jahres ins Tyrol, wo er am 6. September verbrannt wurde. So wird überall erzählt. Wenn diese Ungabe richtig ist, so hätten wir es hier mit einem Doppelgänger des starken Jörg zu thun, der sich aus Gitelkeit seinen Namen beilegte oder sich für den auferstandenen Blaurock erklärte. Ober war es sein Sohn? Daß in Schaff= hausen ein Jörg vom Hause Jakob verurteilt wurde, steht fest; denn sein Prozeß steht im Vergichtbuch S. 102 b, laut welchem der Mann auch dieselbe Strafe erlitt wie sein berühmter Namensvetter in Zürich.

Dieselbe Strafe der Hinauspeitschung hatte auch Hans Stückli von Gütigkshausen zu erdulden, der schon in Zürcher Gefängnissen saß, zu Andelsingen einen Widerruf gethan, aber wegen Rückfall zu Schaffhausen wieder ins Loch kam.

Noch ein Mann, der auch anderwärts auftritt, namentlich im Kanton Bern, und der ebenfalls zu den Häuptern der Sette gehörte, wird in unserm Ratsprotofoll genannt, nämlich Martin Weninger genannt Lingfi. Er erscheint 3. B. bei der Täuferdisputation in Zofingen vom 1.—9. Juli 1532, bei welcher u. a. Sebastian Hofmeister, damals Pfarrer in Zofingen, und Heinrich Lingki, der spätere Pfarrer am St. Johann dahier, damals Schulmeister in der bernischen Stadt Brugg, gegen die Täufer fochten. Martin wird dort unter den fürnehmsten Täufern und Redliführern genannt. Haller nennt ihn einen homo doctus, versipellis, eloquens et mirus hypocrita, ad imponendum aptissimus. In der Spleiß'schen Kopiensammlung II, 106 ff. findet sich eine "Rechenschaft Marti Weninger gen. Lingki's, us was Ursachen sich die Töufer von unserer Kirchen, Gottesdienst und Predigten absöndern." Er sagt dort, er sei durch Bruder Galle Hafner aufgefordert worden, Rechenschaft zu geben über den Kilchgang der Weltkinder, was er nun in der Weise thut, daß er alles, was in der Bibel Nachteiliges über die Pharifäer und Schrift= gelehrten, falsche Lehrer und andere böse Menschen gesagt ist, auf unsere heutigen Pfaffen anwendet. Sie sind die, welche der Schrift Meister sein wollen und nicht wiffen, was sie fagen und setzen; sie lehren, das nüt nützt, um schändlichen Gewinnes willen; sie sind ful Büch, die nit werchen mögend; sie lehren Siinden und stärken in Siinden, sagen Fried, da kein Fried ist, und verheißen Fryheit denen, die Gott mit ihrem Thun tratend; sie nennen Christen und fromme Christen und Brüder, die in der Finsternis wandeln und keine Gemeinschaft mit dem Licht Christi hand, und die der Apostel Gottes Kinder des Tüfels heißt. Durch solche offenbare Zeugnisse — fährt er fort — ist es klar, daß sie falsche Apostel sind, aber auch, daß sie als Diener des Tüfels sich als Prediger der Gerechtigkeit verstellen und die leichtfertigen Menschen an sich ziehen. Aber folch Jarlöner und gedingt Hirten um bestimmten Lohn, wenn sie sehen den Wolf kommen, so kliehen sie und lond das Leben nit für die Schäflein Christi, wie man gesehen hat in den freien Aemtern, auch im Thurgau, wo viel zwinglisch Pfaffen dem Bapst gewichen sind, unangesehen wie es denen gange, für die sie das Leben einzusetzen versprochen, und sind lugenhaft erfunden. Wer's nit hat wellen erkennen, muß jetzt gryffen, daß ihm also ift. Dann wird gezeigt, wie sie lehren wider Paulus Röm. 6, man mög der Sünd nit fry werden, man müeß fündigen bis in die Gruob, und

und mög Niemand die Gebot Gottes halten, das nicht wahr ist, — was nun bewiesen wird. Wie hätt uns Christus erlöst von der Macht und Genknuß des Tüfels, so wir in der Sünd dem Tüfel lebtind und nit hättind Macht empfangen, Gnad um Gnad, dem Tüfel zu widerstryten durch sesten Glauben Christi? Die wir suchen, durch ihn gerecht zu werden, und noch in Sünden erfunden wurdend, was hätten wir dann von Christo? Da merkend, wie die armen Pfassen die Lyden Christi schwechend und zur Geilheit und Deckmantel der Bosheit bruchend. In Nebereinstimmung mit ihrer Lehre ist dann auch ihre Gemeinschaft nit eine Bruderschaft Christi; denn es sind ihnen als Brüder Hurer, Sutselsässerer, Gytigen, Wucherer, Tänzer, Faßnächter, Gassenschter, warum? Darum, daß die Pfassen, inan thüege Bös oder Guts. Lieber, warum? Darum, daß die Pfassen, die das Bolk strafen soltend, eben sind wie das Volk. Darum lehrt uns Paulus, daß wir uns von solchen Liiten reinigend; denn wir mögen nit ins Tüfels Gemeinschaft sin.

Dafür werden nun eine ganze Menge Bibelftellen angeführt, wie über= haupt die ganze Abhandlung förmlich wimmelt von Schrifteitaten aus dem alten und neuen Testament und eine ganz außerordentliche Belesenheit in der h. Schrift aufweist. Dann wird fortgefahren: Nun ist's offenbar, daß die Bfaffen weder die Lehr, noch den Wandel der Apostel hand; dennoch sagend's, fie ingind Apostel und der Herr ing unter ihnen. Sie heißen das Evangelium eine Laft, das Niemand halten mag, wider das Wort Jerem. 23: Du follst mein Wort nit eine Last heißen; denn Christus redet Matth. 11: Min Joch ist siiß, min Burde licht. Die Weltregenten hand die Pfaffen erwelt und gesandt um bestimpten Lohn, darum sind sie von der Welt, und die Welt hört fie; damit erfiillt sich 2. Tim. 4: Sie werden ihnen selbst Lehrer erwellen, die ihnen die Ohren juckind; und das thun sie damit, daß sie den Leuten den Namen und die Gemeinschaft Christi zueignen, während sie doch noch in der Finsternis wandeln. Chriftus sagt: Wer bis ans Ende verharret, der wirt felig, aber nit mit Unrechtthun, sondern mit Rechtthun 2c. Jest hand ihr Zügnuß, daß die Pfaffen und Chriftus und seine Apostel nit ein Lehr hand.

Zum Schluß weist er noch auf die Verfolgungen hin: Die Zürcher wellten nit Herren sin und sollt's ihr Land kosten, es müßt uß der Wurzel usgerüt werden. Auch die Basler. Aber siehe, es gruonet erst in ihrem Land von nüwem. Wo der Herr nit mit uns wär, sie hätten uns ja lebendig verschlungen, unser keins wär nit mehr. Unser Schirm und Schild ist Bott. Durch den Glauben und Geduld Christi überwindend wir unsere Feind nach dem Vorbild Christi. Aller Prys und Ehr syg allein Gottes und siner Gemeind

in Christo Jesu. Amen. Sigel Gottes 2. Tim. 2. Der recht thut uß Forcht Gottes, ist angenäm. Act. 10.

Das Stild umfaßt 6 Folioseiten; ich habe darin 140 Bibelcitate gezählt. Daß die Rechenschaft packend ift, besonders für Leute aus den niederen Ständen, und von lebendiger Ueberzeugung durchhaucht, leugnet Niemand, der sie ganz liest. Ob nun der bei uns erwähnte Martin Lingki mit dem Verfasser des Stiickes identisch ist? Mittwoch nach Othmar heißt es im Ratsprotokoll: Dem Martin Lingki von Thengen, der ein Täufer ift, soll der Bogt gesett, d. h. er soll vor Kriminalgericht gestellt werden. Samstag nachher: Man foll aber auch seinetwegen nach Solothurn schreiben. Freitag nach Andreas wird er wieder erwähnt und gefagt: Marti Linki foll wieder ins Gefängnis gelegt und Fliß angekehrt werden, ob man ihn von finem widertäuferischen Glauben abbringen könne; zwei Zunftmeister, Magister Ludwig Dechslin und die Prädikanten werden zu ihm verordnet. Montag nach Nikolaus heißt es: Weil Martin Linki von dem wiedertäuferischen Glauben abgestanden, foll er auf beiden Kanzeln und auch zu Schlaitten den Widerruf thun, Urfehd und Eid schweren, dann mag er in Mr. Herren Stadt und Landschaft wandeln. Später bittet er um Nachlaß der Kosten, die sein Gefängnis verursacht; aber man will noch zusehen bis Ostern, wie er sich hält, dann mag er wieder bitten. Neben ihm wird ein Weninger oder Wyninger von Schlatten genannt.

In demselben Jahre 1535 wird endlich auch bei uns eine Art Täusers disputation erwähnt, die vor dem Rat gehalten wird zwischen den Prädikanten und dem Meister Lorenz Rosenbom, Goldschmied dahier. Der letztere scheint ein angesehener und beliebter Mann gewesen zu sein. Am Freitag nach Bartholomäi (27. August) heißt es im Ratsprotokoll: M. Lorenzen Handel und der Pfassen besehen, welcher Teil recht habe; sie sollen vor dem Rat gegen einander verhört werden; man soll versuchen, sie zu vereinbaren, damit Uneinigkeit verhiitet werde.

Montag vor Mariä Geburt (6. September) stehen die Parteien zum ersten Mal vor dem Rat. Spleiß (II, 96) hat uns das Protokoll erhalten. Laut demselben hatten sich die Prädikanten in Meiner Herren Statt gegen Rosenbom beklagt: 1) er habe geredet, ir Leer sige falsch und nit gerecht, das wölle er mit Gottes Wort war machen und bewisen; 2) wo Einer ain gottselig, recht christenlich Leben führe, den verjage man und vertrib man. Daranf habe Einer gesagt: Wann ich frombklich lebte, hette ich guten Blatz, ich gieng in die Stadt oder da hinuß. Daruf habe M. Lorenz geredt: Wenn Einer als frombklich lebte als St. Peter und St. Paul, die Predikanten ließen ihn nit

bliben; 3) marterind fie die Wörtlin, und wo es an die Wahrheit kum, da überspringind sie die um ihres Buchs und Nutes willen. Damit habe M. Lorenz die Lehr Gottes und ihr Amt gescholten; er solle jett darthun, daß ihre Lehre falsch sei; könne er das nicht, solle er der Lehre nach Notdurft Wandel und Bekehrung thun. M. Lorenz antwortet darauf: er habe das Wort Gottes und Mt. Herren keineswegs gescholten noch geschmitzt, sondern er habe allein der Predikanten Verson gescholten; ferner meint er, M. Herren sollen den Predikanten den Beweis auferlegen, daß sie die rechten Gefandten und Diener Chrifti sigind. Thun sie das, dann möge er woll erkennen, daß er unrecht geredt. Mögen fie das aber nit darthun, so will er ihnen gebührliche Antwort geben. Dazu will er ihnen auf den vierten Artifel auch Antwort geben. Die Prädikanten ließen es bei ihrer gegebenen Antwort bleiben. Hat Mt. Lorenz etwas Anspruch an ihre Sendung, so müssen sie das geschehen lassen und mögen wohl liden, daß er ihnen auf den vierten Artikel auch Antwort gebe, welcher lautet: Die Täufer, so sie habint angefangen zu reden, habint sie die Predikanten überwunden und geschwaigt, daß sie nüng wider sie haben können reden. M. Lorenz beharrt dabei, daß seine Worte nur auf die Person der Prädikanten gegangen seien, und sie sollen darthun, daß sie die rechten Gefandten Gottes seien, wie sie sich dessen auf den Kanzeln rühmen.

Der Rat entschied, M. Lorenz habe darzuthun, daß das, was er uff die Predikanten geredt, die Wahrheit sig; darauf solle ergehen, was recht ist. Am Montag vor Crucis exalt. (13. September) kam der Handel wieder vor Rat: da wurde nach Rede und Gegenrede zu Recht erkannt, daß M. Lorenz sin Verwegen nit ußgebracht habe, das zum Recht genug sei. Er kam ins Loch, wurde aber schon am nächsten Freitag (17. September) wieder freigelassen und ihm angezeigt, daß er sich hinfür unserem Mandat der täuserischen Sekt halb gleichsörmig mache und an die Predig gang. Freitag vor Thomas (17. Dezember) heißt es: M. Lorenz Rosendom soll angesprochen werden, umb daß er nit in die Predig gang. Am 1. August 1539 gab er das Bürgerrecht auf und schwur auch den hiebei zu leistenden Sid. M. Herren wollen ihm auch Mannrecht und Abschied geben auf sein Begehren. Man hat den Meister offendar nicht gern wegziehen sehen. Er ging nach Augsburg, der Kapitale der Wiedertäuserei in Süddeutschland, kehrte aber im Jahre 1546 zurück und erhielt das Bürgerrecht wieder. de

Die Geiftlichen waren damals nicht zufrieden mit dem Rat; fie wünschten

¹⁾ Ratsprotofoll Mittwoch nach Weihnachten 1546; auch 23. Mai 1547.

ein schärferes Vorgehen und klagten zweimal bei Zürich (18. August und 6. September 1535). Grasmus Ritter schrieb an Bullinger den 15. September und 25. November, so daß sich Bürgermeister von Waldkirch, ein Gönner der Baptisten, bei Bullinger den 16. November entschuldigt.

Vom Jahre 1536 an nimmt die Bewegung sichtlich ab, wie auch in Zürich und Basel, in St. Gallen schon früher. Die scharfen Maßregeln der Regierungen und vielleicht doch auch die Nachricht von den schrecklichen Dingen, welche in Westfalen vorgekommen, haben das Feuer gedämpst. Zwar schweigt das Ratsprotokoll noch lange nicht. Im Jahre 1538 muß sogar die Maitlin-Schulmeisterin vor Nat beschickt und der Täuserei halben angesprochen werden. Auch der Große Rat muß sich mit der Sette immer noch befassen. In dem großen Sittenmandat¹), welches am Freitag vor Margaretha (11. Juli) 1539 erlassen wurde, ist das Mandat gegen die Päpstler und Täuser wörtlich wieder enthalten und dadurch verschärft, daß jedermann, besonders die Untervögte und Wirte, Stubenknechte und Stubenfrauen bei ihren geschworenen Eiden verpflichtet werden, die sehlbaren zu verzeigen.

Bis zu diesem Jahre habe ich die Bewegung genauer verfolgt. Nach Schalch, Erinnerungen II, 1 und Otts Annalen giengen die täuferischen Wogen in den 40er Jahren wieder ziemlich hoch. Im Jahre 1543 wurde auf dem Rathaus ein Religionsgespräch mit den Täufern gehalten²), zu dem auch Erasmus Ritter herberusen wurde. Zimprecht Vogt berichtet darüber in zwei Briefen an Bullinger. Wir erfahren daraus, daß ein Doctor anabapt. Georg Sattler sich in Hallau niedergelassen hatte, ferner, daß die Stadtgeistlichen mit ihrem Rücktritt drohten, wenn der Rat nicht kräftiger gegen die Sekte einschreite. Nicht nur Hans von Waldkirch, sondern auch Magister Ludwig Dechslin scheinen die Täufer in Schutz genommen zu haben.

Auch im Jahre 1559 fand wieder ein öffentliches Gespräch mit ihnen statt³), worüber der ältere Rüeger an Bullinger schreibt; ebenso 1577.⁴) Die Täufermandate werden von Zeit zu Zeit bestätigt und erneuert. Im Jahre 1566 wird beschlossen, daß kein Täufer im Rate sitzen dürfe. Landesverweisungen kommen immer wieder vor; die Pfarrer der Laudschaft werden aufgefordert, Verzeichnisse der ihnen bekannten Täufer einzugeben. Ginen mächtigen Aufs

¹⁾ Abschrift des ganzen Mandats bei Harder, Ordnungenbuch S. 58. h.=a. B.

²⁾ Ott, annal., p. 100 ff.; Schalch II, 1, 38; cf. Harder, Chronif, S. 185.

³⁾ Ott, annal., 130; Schalch ib. 39.

⁴⁾ Harder, Chronif S. 249.

schleitheim, welches Dorf sogar ein halbes Jahr lang militärisch besetzt war, weil es den ausgewiesenen Täusern Unterschlauf gewährte. Damals fand auch eine starke Auswanderung nach Mähren, dem Eldorado der Täuser, statt; aber manche kehrten auch wieder zurück. Eine vollständige (?) Zusammenstellung der Stellen in den Ratsprotokollen, welche von der Wiedertäuserei in unserm Kanton handeln, sindet sich in den Collectaneen des Bürgermeisters Balthas. Pfister sen. bei J. G. Müllers Nachlaß Nr. 424. Min.=Vibl. Siehe noch: Im Thurn und Harder, Chron. ad ann. 1616, 1622 und 1630.

Zum Schluß die Bemerkung, daß ich von den Immoralitäten, deren man die Wiedertäufer beschuldigte, wie auch von den Tollheiten und schwärmerischen Kindereien, wie sie z. B. Gottfr. Keller in seiner Zürcher Novelle "Ursula" der Sekte zuschreibt, in meinen Quellen auch nicht die geringste Spur gefunden habe. Was die Intoleranz betrifft, mit der die Täufer verfolgt wurden, so wird dieselbe heutzutage nicht nur beklagt, sondern z. B. von Burckhardt den damaligen Häuptern in Staat und Kirche als unverzeihliche Grausamkeit angerechnet. Man vergißt aber dabei, daß damals die Glaubensfreiheit noch ein unbekannter Begriff war. Ganz gewiß wären wir ebenso verfahren, wenn wir nicht selber etwa Wiedertäufer geworden wären.

¹⁾ S. die vielen Ropien aus diesen Jahren bei Spleiß.